# Allgemeine Bedingungen für Ausschreibung und Vertrag betreffend Liefer- und Dienstleistungen

Beilage: MUSTER Bankgarantie

Stand März 2017



## Anwendungsbereich:

Vergabe von Lieferleistungen und Dienstleistungen (mit Ausnahme von IT-Liefer- und Dienstleistungen)

## **I**NHALTSVERZEICHNIS

1		
	AUSSCHREIBUNGSBESTIMMUNGEN	
1.1	Bestandteile der Ausschreibungsunterlagen	
1.2	Geltung der vergaberechtlichen Bestimmungen	
1.3	Spezifische Vergabekontrolle	
1.4	Vergabeverfahren	
1.5	Elektronische Verfahrensabwicklung	
1.6	Ausschreibungsunterlagen	
1.7	Richtigkeit der Angaben und Unklarheiten	
1.8	Anfragen	
1.9	Berichtigungen	
1.10		
1.11	55	
1.12		
1.13		
1.14 1.15		
1.15		
1.17		
1.17	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
1.19		
1.20		
1.21	• •	
1.22		
1.23	<del>_</del>	
1.24	•	
1.25		
1.26		
1.27	•	
2	VERTRAGSBEDINGUNGEN	11
2.1	Vertragsabschluss	
2.1.1	Vertragsbestandteile	
2.1.2		
2.1.3	Zustandekommen des Vertrages, Auftragsbestätigung und Änderungen	11
2 2		11 11
2.2		11 11 11
2.2 2.2.1	Vertragsgegenstand	11111112
2.2.1 2.2.2	Vertragsgegenstand  Leistungsausführung  Fristen  Erfüllungsort, Versand und Transport	11111212
2.2.1 2.2.2 2.2.3	Vertragsgegenstand  Leistungsausführung  Fristen  Erfüllungsort, Versand und Transport  Behinderung der Ausführung	
2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4	Vertragsgegenstand  Leistungsausführung  Fristen  Erfüllungsort, Versand und Transport  Behinderung der Ausführung  Verlängerung der Leistungsfrist	
2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5	Vertragsgegenstand  Leistungsausführung  Fristen  Erfüllungsort, Versand und Transport  Behinderung der Ausführung  Verlängerung der Leistungsfrist  Geänderte und zusätzliche Leistungen, Unterbrechung	
2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5 2.2.6	Vertragsgegenstand  Leistungsausführung  Fristen  Erfüllungsort, Versand und Transport  Behinderung der Ausführung  Verlängerung der Leistungsfrist  Geänderte und zusätzliche Leistungen, Unterbrechung  Zusatzangebote	
2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5 2.2.6 2.2.7	Vertragsgegenstand  Leistungsausführung  Fristen  Erfüllungsort, Versand und Transport  Behinderung der Ausführung  Verlängerung der Leistungsfrist  Geänderte und zusätzliche Leistungen, Unterbrechung  Zusatzangebote  Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen	
2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5 2.2.6 2.2.7 2.2.8	Vertragsgegenstand  Leistungsausführung  Fristen  Erfüllungsort, Versand und Transport  Behinderung der Ausführung  Verlängerung der Leistungsfrist  Geänderte und zusätzliche Leistungen, Unterbrechung  Zusatzangebote  Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen	
2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5 2.2.6 2.2.7 2.2.8 2.2.9	Vertragsgegenstand  Leistungsausführung	
2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5 2.2.6 2.2.7 2.2.8 2.2.9 2.2.1	Vertragsgegenstand  Leistungsausführung	
2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5 2.2.6 2.2.7 2.2.8 2.2.9 2.2.1 2.2.1	Vertragsgegenstand  Leistungsausführung  Fristen  Erfüllungsort, Versand und Transport  Behinderung der Ausführung  Verlängerung der Leistungsfrist  Geänderte und zusätzliche Leistungen, Unterbrechung  Zusatzangebote  Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen  Prüfungen  Übernahme und Gefahrenübergang  Endabnahme  Besondere Bestimmungen für Hard- und Software	
2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5 2.2.6 2.2.7 2.2.8 2.2.9 2.2.1 2.2.1 2.3	Vertragsgegenstand  Leistungsausführung  Fristen  Erfüllungsort, Versand und Transport  Behinderung der Ausführung  Verlängerung der Leistungsfrist  Geänderte und zusätzliche Leistungen, Unterbrechung  Zusatzangebote  Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen  Prüfungen  Übernahme und Gefahrenübergang  Endabnahme  Besondere Bestimmungen für Hard- und Software  Preise, Abrechnung und Zahlungsbedingungen	
2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5 2.2.6 2.2.7 2.2.8 2.2.9 2.2.1 2.2.1 2.3.1	Vertragsgegenstand  Leistungsausführung  Fristen  Erfüllungsort, Versand und Transport  Behinderung der Ausführung  Verlängerung der Leistungsfrist  Geänderte und zusätzliche Leistungen, Unterbrechung  Zusatzangebote  Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen  Prüfungen  Übernahme und Gefahrenübergang  Endabnahme  1 Besondere Bestimmungen für Hard- und Software  Preise, Abrechnung und Zahlungsbedingungen  Preise	
2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5 2.2.6 2.2.7 2.2.8 2.2.9 2.2.1 2.3 2.3.1 2.3.2	Vertragsgegenstand  Leistungsausführung	
2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5 2.2.6 2.2.7 2.2.8 2.2.9 2.2.1 2.2.1 2.3.1 2.3.1 2.3.2 2.3.3	Vertragsgegenstand  Leistungsausführung	
2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5 2.2.6 2.2.7 2.2.8 2.2.9 2.2.1 2.2.1 2.3.1 2.3.2 2.3.3 2.3.4	Vertragsgegenstand  Leistungsausführung  Fristen  Erfüllungsort, Versand und Transport  Behinderung der Ausführung  Verlängerung der Leistungsfrist  Geänderte und zusätzliche Leistungen, Unterbrechung  Zusatzangebote  Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen  Prüfungen  Übernahme und Gefahrenübergang  Endabnahme  Besondere Bestimmungen für Hard- und Software  Preise, Abrechnung und Zahlungsbedingungen  Preise  Preisbildung  Preisänderungen durch Massen- oder Mengenänderungen  Rechnungslegung	
2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5 2.2.6 2.2.7 2.2.8 2.2.9 2.2.1 2.2.1 2.3.1 2.3.2 2.3.3 2.3.4 2.3.5	Vertragsgegenstand  Leistungsausführung  Fristen  Erfüllungsort, Versand und Transport  Behinderung der Ausführung  Verlängerung der Leistungsfrist  Geänderte und zusätzliche Leistungen, Unterbrechung  Zusatzangebote  Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen  Prüfungen  Übernahme und Gefahrenübergang  Endabnahme  1 Besondere Bestimmungen für Hard- und Software  Preise, Abrechnung und Zahlungsbedingungen  Preise  Preisbildung  Preisänderungen durch Massen- oder Mengenänderungen  Rechnungslegung  Fälligkeit, Skonto und Zahlung	
2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5 2.2.6 2.2.7 2.2.8 2.2.9 2.2.1 2.2.1 2.3.1 2.3.2 2.3.3 2.3.4 2.3.5 2.3.6	Vertragsgegenstand  Leistungsausführung Fristen  Erfüllungsort, Versand und Transport  Behinderung der Ausführung  Verlängerung der Leistungsfrist  Geänderte und zusätzliche Leistungen, Unterbrechung  Zusatzangebote  Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen  Prüfungen  Übernahme und Gefahrenübergang  Endabnahme  1 Besondere Bestimmungen für Hard- und Software  Preise, Abrechnung und Zahlungsbedingungen  Preise  Preisbildung  Preisänderungen durch Massen- oder Mengenänderungen  Rechnungslegung  Fälligkeit, Skonto und Zahlung  Teilrechnung/Teilzahlung laut Zahlungsplan	
2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5 2.2.6 2.2.7 2.2.8 2.2.9 2.2.1 2.2.1 2.3.1 2.3.2 2.3.3 2.3.4 2.3.5	Vertragsgegenstand  Leistungsausführung Fristen  Erfüllungsort, Versand und Transport Behinderung der Ausführung Verlängerung der Leistungsfrist Geänderte und zusätzliche Leistungen, Unterbrechung Zusatzangebote Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen Prüfungen Übernahme und Gefahrenübergang Endabnahme Besondere Bestimmungen für Hard- und Software Preise, Abrechnung und Zahlungsbedingungen Preise Preisbildung Preisänderungen durch Massen- oder Mengenänderungen Rechnungslegung Fälligkeit, Skonto und Zahlung Teilrechnung/Teilzahlung laut Zahlungsplan Schlussrechnung / Schlusszahlung	

2.4	Haftung und Gewährleistung	19
2.4.1	Schadenersatz	19
2.4.2	Gewährleistung	19
2.4.3	Garantie	20
2.4.4	Produkthaftungsgesetz (PHG), Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche Dritter	20
2.5	Versicherungen	
2.5.1	Versicherung allgemein	21
2.5.2	Haftpflichtversicherung	21
2.5.3	Transportversicherung	21
2.6	Sicherstellungen	21
2.6.1	Sicherstellung allgemein	21
2.6.2	Vertragserfüllungsgarantie	21
2.6.3	Deckungsrücklass	22
2.6.4	Haftungsrücklass	22
2.6.5	Weitere Sicherstellungen	22
2.7	Vertragsstrafen	22
2.7.1	Vertragsstrafe allgemein	22
2.7.2	Verzugspönale	22
2.7.3	Personalverfügbarkeitspönale	22
2.7.4	Subunternehmerpönale	23
2.7.5	Pönalesumme	
2.7.6	Verweis auf weitere Pönalevereinbarungen	
2.8	Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses	
2.8.1	Rücktritt vom Vertrag	
2.8.2	Ordentliches Kündigungsrecht	
2.8.3	Außerordentliches Kündigungsrecht	
2.8.4	Pflichten bei Vertragsbeendigung	
2.9	Allgemeine Vertragsbedingungen	
2.9.1	Vollständigkeitsklausel	
2.9.2	Vertraulichkeitsbestimmung und Geheimhaltung	
2.9.3	Ethisches Verhalten im Geschäftsverkehr	
2.9.4	Schutzrechte	
2.9.5	Verwendungs- und Verwertungsrechte	26
2.9.6	Vertragssprache, Währung	
2.9.7	Schriftformerfordernis und Aufbewahrung	
2.9.8	Rechtsnachfolge und sonstige Änderungen	
2.9.9	Subunternehmerwechsel und -hinzuziehung	
2.9.10	Arbeitsgemeinschaft	
2.9.11	Gerichtsstand und geltendes Recht	
2.9.12	Entflechtung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (sog. "Unbundling")	
2.10	Schlussbestimmungen	28
DANKC	A D A NITTE	20

## 1 Ausschreibungsbestimmungen

## 1.1 Bestandteile der Ausschreibungsunterlagen

Die in der Folge angeführten Dokumente sind Bestandteile der Ausschreibung und Grundlage des Vergabeverfahrens:

- allfällige schriftliche Fragenbeantwortungen zu den Ausschreibungsbestimmungen, wobei zeitlich spätere Antworten den zeitlichen früheren Antworten vorgehen;
- schriftliche Festlegungen im Zuge der Verhandlungen, wobei zeitlich spätere Festlegungen den zeitlich früheren Festlegungen vorgehen;
- Besondere rechtliche und technische Vertragsbedingungen (BRTV);
- gegenständliche Allgemeine Bedingungen für Ausschreibung und Vertrag betreffend Liefer- und Dienstleistungen (ABAV);
- Technische Leistungsbeschreibung bzw. Leistungsverzeichnis im VEMAP-Portal;
- Anhänge;
- allfällige Teilnahmeunterlagen in zweistufigen Verfahren (Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb).

Ergeben sich aus dem Inhalt verschiedener Bestandteile der Ausschreibung Widersprüche, so gelten im Zweifel die oben genannten Vertragsbestandteile in der angeführten Reihenfolge.

Die Verwendung der Ausschreibung bzw. derer Bestandteile zu anderen Zwecken als zur Erstellung des Angebotes bzw. die Weitergabe und Vervielfältigung dieser Dokumente oder Teile davon ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

## 1.2 Geltung der vergaberechtlichen Bestimmungen

Beim Auftraggeber handelt es sich um einen Sektorenauftraggeber, der nur insoweit die Bestimmungen des dritten Teils des Bundesvergabegesetzes (**BVergG**) anzuwenden hat, als der konkrete Beschaffungsvorgang der Ausübung einer Sektorentätigkeit dient. Beschaffungsvorgänge des Auftraggebers unterliegen demnach teils dem BVergG, teils sind sie außerhalb des Geltungsbereichs des BVergG angesiedelt.

Bei Beschaffungsvorgängen außerhalb des BVergG orientiert sich der Auftraggeber sinngemäß an den Bestimmungen des dritten Teils des BVergG. Dies hat jedoch keineswegs zur Folge, dass für diese eine Zuständigkeit der spezifischen Vergabekontrolle besteht.

#### 1.3 Spezifische Vergabekontrolle

Sofern es sich um einen Beschaffungsvorgang im Geltungsbereich des BVergG handelt, ist für die spezifische Vergabekontrolle das Steiermärkische Vergaberechtsschutzgesetz (**StVergRG**) maßgeblich. Für allfällige Vergabekontrollverfahren besteht eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (**LVwG Steiermark**).

## 1.4 Vergabeverfahren

Sofern in den BRTV bzw. im elektronischen Beschaffungsportal VEMAP keine spezifischen Regelungen zum Vergabeverfahren enthalten sind, gelten folgende Bestimmungen:

Bei Beschaffungsvorgängen im <u>Geltungsbereich des BVergG</u> wird im Zweifel im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte ein Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb und oberhalb der EU-Schwellenwerte ein Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb durchgeführt. Sollte ein anderes Verfahren angewandt werden, wird dies explizit in den BRTV angeführt.

Bei Beschaffungsvorgängen <u>außerhalb des BVergG</u> wird im Zweifel ein Verfahren in Anlehnung an ein Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb durchgeführt. Die Ermittlung des Zuschlagsempfängers erfolgt dabei regelmäßig in folgenden Schritten:

- Aufforderung der Bieter zur Erstangebotslegung
- Erstangebotslegung
- Angebotsprüfung
- allenfalls Durchführung eines "Shortlisting" analog § 254 Abs 2 BVergG

- Verhandlung mit einem oder mehreren Bietern über den Auftragsinhalt
- Durchführung der "letzten Verhandlungsrunde" und/oder Aufforderung zur Abgabe des Letztangebotes
- Ermittlung des Zuschlagsempfängers anhand der Zuschlagskriterien und Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die Bieter
- Zuschlagserteilung

## 1.5 Elektronische Verfahrensabwicklung

Das gesamte Vergabeverfahren wird ausschließlich unter Verwendung des Beschaffungsportals der Energie Steiermark AG <a href="http://e-steiermark.vemap.com">http://e-steiermark.vemap.com</a> durchgeführt.

Die gesamte Kommunikation mit den Bietern, insbesondere Bieteranfragen und -beantwortungen, Angebotsabgaben und Zuschlagsentscheidung erfolgt über das angeführte Beschaffungsportal. Eine Beteiligung am Vergabeverfahren ohne Nutzung des Beschaffungsportals ist nicht möglich.

## 1.6 Ausschreibungsunterlagen

Im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten hat der Bieter die zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen auf ihre Schlüssigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, insbesondere das übergebene Leistungsverzeichnis sowohl hinsichtlich des Leistungstextes als auch der Mengen sowie auf Übereinstimmung mit den beigeschlossenen und zur Einsicht zur Verfügung gestellten Unterlagen, Planwerken etc. zu überprüfen.

Ist aus der Sicht des Bieters eine Berichtigung der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.

Mit der Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter die volle und uneingeschränkte Kenntnisnahme der Ausschreibungsunterlagen und erklärt, dass er die Bestimmungen und Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen vollinhaltlich anerkennt und sämtliche technischen sowie kaufmännisch-juristischen Vertragsinhalte seinem Angebot zu Grunde gelegt hat.

Mit der Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter, dass er sich vor Legung des Angebotes mit allen zur Erbringung seiner Leistung relevanten Umständen vertraut gemacht hat und wegen Unkenntnis des Leistungsgegenstandes, der Art und der Bedingungen der Leistungsausführung, der örtlichen Verhältnisse etc. Mehrkostenforderungen oder sonstige Vertragsanpassungen aus diesen Gründen ausgeschlossen sind.

### 1.7 Richtigkeit der Angaben und Unklarheiten

Der Bieter/Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle im Zuge des Vergabeverfahrens bzw. während bereits aufrechter Vertragslaufzeit getätigten unrichtigen Angaben. Ein Verstoß kann zu einem Ausscheiden des betreffenden Bieters führen.

Im Falle zweifelhafter Bestimmungen gilt die für den Auftraggeber günstigste Auslegung der Ausschreibungsunterlagen als vereinbart, wobei die festgelegt Reihenfolge gemäß Punkt 1.1 unberührt bleibt.

#### 1.8 Anfragen

Anfragen können ausschließlich unter Verwendung des Beschaffungsportals und jedenfalls in deutscher Sprache bis zum Ablauf der festgelegten Anfragenfrist gestellt werden. Allfällige Anfragen werden gesammelt, anonymisiert beantwortet und den Bietern im Wege des Beschaffungsportals zur Verfügung gestellt. Im Sinne der Gleichbehandlung sind allfällige Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

#### 1.9 Berichtigungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, innerhalb der Angebotsfrist und während der Verhandlungsphase Berichtigungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen vorzunehmen und diese allen Bietern schriftlich mitzuteilen. Sofern der Umfang oder der Zeitpunkt der Ergänzungen es erfordert, wird der Auftraggeber die Angebotsfrist erstrecken. Der Bieter ist verpflichtet, diese allfälligen Berichtigungen und Ergänzungen bei seiner Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

#### 1.10 Bieter

In zweistufigen Verfahren (Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb) erfolgt die Auswahl der Bieter durch eine vorgelagerte Präqualifikation anhand von Eignungs- und allenfalls Auswahlkriterien. Ausschließlich jene Bieter, welche die Eignungskriterien vollumfänglich und allfällige Auswahlkriterien im entsprechenden Umfang erfüllen, sind zur Angebotslegung berechtigt.

In einstufigen Verfahren (Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb bzw. daran angelehnte Verfahren) hat der Auftraggeber das Vorhandensein der Eignung im Vorfeld der Einladung geprüft. Ausschließlich die eingeladenen Bieter sind zur Angebotslegung berechtigt.

Mehrfachbeteiligungen der Bieter an unterschiedlichen Angeboten müssen gegenüber dem Auftraggeber klar dargelegt werden und hat der jeweilige Bieter explizit darauf hinzuweisen.

#### 1.11 Eignung

In zweistufigen Verfahren (Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb) sind die Eignungsvorgaben im Rahmen der Präqualifikation festgelegt worden. Die Eignung muss spätestens zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorliegen und bei Aufforderung des Auftraggebers mit entsprechenden Nachweisen belegt werden können.

In einstufigen Verfahren (Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb bzw. daran angelehnte Verfahren) finden sich die Eignungsvorgaben in den BRTV. Die Eignung muss spätestens zum Zeitpunkt der Angebotslegung vorliegen und bei Aufforderung des Auftraggebers mit entsprechenden Nachweisen belegt werden können.

Bei Bietern aus dem EWR- bzw. EU-Ausland besteht allenfalls die Notwendigkeit, eine gewerbliche Dienstleistungsanzeige zu stellen. Ein derartiger Schritt muss vor Ablauf der Angebotsfrist gesetzt werden. Ein Unterbleiben der fristgerechten Dienstleistungsanzeige hat ein Ausscheiden des Angebotes zur Folge. Klarstellend wird festgehalten, dass bei aufrechter Eintragung in das Dienstleistungsregister des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) oder bei Vorhandensein eines einschlägigen Anerkennungs- oder Gleichhaltungsbescheids keine Dienstleistungsanzeige gestellt werden muss.

Sofern Bieter aus Drittstaaten zur Teilnahme am Vergabeverfahren berechtigt sind, erfolgt eine gesonderte Festlegung im Rahmen der Präqualifikation bzw. der BRTV. Diese müssen in ihrem Herkunftsland jedenfalls über eine Berechtigung für einschläqige Tätigkeiten verfügen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, von den für die Zuschlagserteilung in Frage kommenden Bietern eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß §28b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) und der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum für Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung gemäß § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) einzuholen. Dies erfolgt zum Zwecke der Prüfung, ob diesen eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG bzw. eine rechtskräftige Entscheidung gemäß § 31 LSD-BG zuzurechnen ist. Eine diesbezügliche Abfrage kann bei zweistufigen Verfahren bereits auf Ebene der ersten Stufe (Abgabe und Prüfung des Teilnahmeantrages) erfolgen.

#### 1.12 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften können nur in jener Zusammensetzung Angebote einreichen, in der sie zur Angebotslegung eingeladen werden. Die nachträgliche Bildung einer Bietergemeinschaft ist grundsätzlich unzulässig und hat eine Ausscheidensentscheidung zur Folge. Eine Ausnahme besteht nur dahingehend, wenn sich zwei oder mehrere eingeladene Bieter (nachträglich) zu einer Bietergemeinschaft zusammenschließen und der Auftraggeber diese Veränderung genehmigt. Sie haben dies <u>binnen halber Angebotsfrist</u> dem Auftraggeber mitzuteilen, um diesem eine allfällige Erweiterung des Bieterkreises zu ermöglichen.

Eine Beteiligung an mehreren Bietergemeinschaften bzw. als (Einzel-)Bieter und Mitglied einer Bietergemeinschaft ist nur dann zulässig, wenn das betreffende Mitglied nach Aufforderung des Auftraggebers den Nachweis erbringt, dass durch die Mehrfachbeteiligung (a) keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs erfolgt sowie (b) die Angebotserstellung insbesondere in kalkulatorischer Hinsicht völlig unabhängig und unbeeinflusst voneinander erfolgt.

Beabsichtigen Unternehmen sich mit anderen Unternehmen zu einer Bietergemeinschaft zusammenzuschließen, haben sie in ihrem Angebot jenes Unternehmens, welches federführend in der Bietergemeinschaft für das Vergabeverfahren und im Auftragsfall für die Durchführung des Auftrages sein soll, zu benennen. Schriftliche rechtsgeschäftliche Erklärungen und Entscheidungen des Auftraggebers können an die Bietergemeinschaft rechtswirksam über die bekannt gegebene Ansprechperson mitgeteilt werden. Das federführende Unternehmen muss berechtigt sein, die Bietergemeinschaft wie auch deren Mitglieder hinsichtlich aller Belange des Vergabeverfahrens rechtswirksam gegenüber dem Auftraggeber zu vertreten.

Scheinbietergemeinschaften, bei welchen nur ein Mitglied operativ tätig wird und das/die anderen Mitglieder nur Referenzen liefern, sind unwirksam und werden als nicht zulässig ausgeschieden.

#### 1.13 Subunternehmer

Der Auftraggeber kann in den BRTV Teilleistungen festschreiben, die nicht an Subunternehmer weitergegeben werden dürfen. Ebenso ist die Weitergabe des gesamten Auftragsinhaltes an Subunternehmer unzulässig.

Eine sonstige Weitergabe an Subunternehmer (Weitergabe von nicht kritischen Teilleistungen) ist hingegen zulässig. Der Subunternehmer muss die für die Ausführung seiner Teilleistung erforderliche Befugnis sowie die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzen.

Sofern in den BRTV nicht eine anderweitige Regelung erfolgt, hat der Bieter alle Subunternehmer inklusive deren jeweiligen Leistungsteil im Teilnahmeantrag (bei zweistufigen Verfahren) bzw. im Angebot offen zu legen. Die Eignung sämtlicher angegebener Subunternehmer wird grundsätzlich bereits im Rahmen der Eignungsprüfung gemeinsam mit jener des Bieters hinterfragt.

Bei Nennung eines Subunternehmers muss – sofern dies in zweistufigen Verfahren (Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb) nicht bereits im Zuge des Teilnahmeantrages erfolgt ist – dem Angebot eine Erklärung des Subunternehmers beigelegt sein, dem Bieter bedingt mit der Auftragserteilung zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung zu stehen. Der Auftraggeber behält sich vor, bei fehlender Subunternehmererklärung das betreffende Angebot unter Setzung einer angemessenen Nachreichfrist auszuscheiden.

#### 1.14 Angebotsabgabe auf elektronischem Weg

Angebote sind auf elektronischem Weg, online auf dem Beschaffungsportal unter der Internetadresse <a href="http://e-steiermark.vemap.com">http://e-steiermark.vemap.com</a> mit einer sicheren elektronischen Signatur und verschlüsselt oder mittels TAN-Code (bei Ausschreibungen außerhalb des BVergG) abzugeben. Angebote, die auf einem anderen Wege übermittelt werden, werden nicht berücksichtigt.

Dokumente und Beilagen müssen ebenfalls elektronisch auf dem Beschaffungsportal hochgeladen werden und sind mit dem Angebot verschlüsselt und signiert abzugeben.

Die Formblätter gelten als Bestandteil der Teilnahme- bzw. Ausschreibungsunterlagen für das gegenständliche Verfahren. Der Auftraggeber behält sich vor, Informationen zum geplanten Vorhaben im Laufe des Vergabeverfahrens zu präzisieren, zu ergänzen oder abzuändern.

Das Angebot muss vom Bieter bzw. von der Bietergemeinschaft durch eine rechtmäßig bevollmächtigte und zeichnungsberechtigte Person signiert werden. Der Bieter bzw. alle Mitglieder der Bietergemeinschaft haben dem Angebot eine rechtsgültig gefertigte Vollmacht(en) beizufügen.

Es stehen zwei Möglichkeiten für die elektronische Signatur zur Auswahl:

- Zeichnungsberechtigte bzw. rechtmäßig bevollmächtigte Vertreter des Bieters verfügen bereits über eine Signaturkarte sowie über ein Kartenlesegerät und können das Angebot selbst elektronisch nach Signaturgesetz signieren und abgeben. Falls der Bieter noch über keine Signaturkarte und kein Kartenlesegerät verfügt, kann er sich unter <a href="http://www.a-trust.at/">http://www.a-trust.at/</a> informieren, wie er sich eine Signaturkarte besorgen kann. Die Bürgerkartensoftware steht unter <a href="http://www.buergerkarte.at/">http://www.buergerkarte.at/</a> zur Verfügung.
- Der Bieter bevollmächtigt eine dritte Person zur Signatur und Abgabe des Angebotes: Falls für die Besorgung der Signaturkarte und/oder des Kartenlesegerätes bis zum Abgabedatum nicht genügend Zeit verbleibt, kann auch eine dritte Person bevollmächtigt werden, das Angebot zu signieren und verschlüsselt abzugeben. Es ist zu beachten, dass die Fax-Vollmacht mindestens 48 Stunden vor dem Abgabetermin beim Signatar einlangen muss.

Für systembedingte Fragen zum Beschaffungsportal steht den Bewerbern bzw. Bietern eine **kostenlose Supporthotline** zur Verfügung:

**Tel:** +43 (1) 315 79 40

Mail: willkommen@vemap.com

## 1.15 Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen

Bei der Erstellung des Angebotes für in Österreich durchzuführende Leistungen sind sämtliche in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Der Bieter verpflichtet sich, diese Vorschriften bei der Durchführung des gegenständlichen Auftrages in Österreich einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber (Wirtschaftskammer) und der Arbeitnehmer (Kammer für Arbeiter und Angestellte) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Bieter hat seiner Kalkulation sämtliche Erschwernisse zugrunde zu legen, die sich aus der Einhaltung der angeführten Vorschriften, insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (**ASchG**) sowie des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (**BauKG**) ergeben. Die Personalkosten insbesondere im Hinblick auf die dem Angebote zugrundeliegenden Kollektivverträge sind zu berücksichtigen.

#### 1.16 Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote

Dem Bieter steht für die Teilnahme am Vergabeverfahren (Angebotserstellung, Verhandlungsverfahren etc.) unabhängig von der Art und dem Grund der Beendigung kein Aufwands- oder Kostenersatzanspruch zu.

#### 1.17 Sprache und Währung

Sofern es nicht anders festgelegt ist, sind Angebote in allen Teilen in deutscher Sprache zu verfassen. Für anderssprachige Urkunden, Beilagen, Zertifikate u.a. sind Übersetzungen ins Deutsche beizulegen. Dies gilt bei englischsprachigen Unterlagen nur im Falle der Aufforderung durch den Auftraggeber. Ausschließliche Korrespondenzsprache im Zuge der Vertragsabwicklung bzw. Auftragsdurchführung und Abrechnung ist Deutsch. Für die Angebotslegung und für die Vertragsabwicklung ist ausschließlich die EURO-Währung maßgeblich.

#### 1.18 Eigentum an Angebotsunterlagen

Der Auftraggeber erwirbt das (sachenrechtliche) Eigentumsrecht am Angebot samt allen Beilagen und allen sonstigen im Rahmen des Vergabeverfahrens vom Bieter übergebenen Unterlagen. Diese Unterlagen werden daher dem Bieter nicht zurückgestellt.

## 1.19 Angebotsöffnung

Eine förmliche Angebotsöffnung in Anwesenheit der Bieter ist nicht vorgesehen.

#### 1.20 Prüfung der Angebote

Bei Beschaffungsvorgängen im Geltungsbereich des BVergG erfolgt die Angebotsprüfung gemäß den §§ 264ff BVergG.

Bei Beschaffungsvorgängen außerhalb des BVergG orientiert sich der Auftraggeber ebenso an den Bestimmungen der §§ 264ff BVergG. Er kann jedoch in sachlich gerechtfertigter Form von den einzelnen Vorgaben abweichen. Beispielsweise kann von der Wahrnehmung von Ausscheidensgründen gemäß §§ 269 und 270 BVergG abgesehen werden.

Sowohl bei Beschaffungsvorgängen im Geltungsbereich des BVergG als auch bei Beschaffungsvorgängen außerhalb des BVergG werden Angebote, die nicht rechtzeitig bis zu dem im Aufruf zum Wettbewerb bzw. den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) eingelangt sind, nicht weiter berücksichtigt. Das Zustellrisiko verbleibt beim Bieter.

Werden im Zuge der Prüfung behebbare Mängel festgestellt, so sind diese den Erfordernissen entsprechend nach Aufforderung zu beheben. Die Nachfrist für die Mängelbehebung, Vorlage von Unterlagen (z.B. Angebotsbeilagen) und verbindliche Aufklärung wird im jeweils angemessenen Umfang festgelegt.

#### 1.21 Alternativ-, Abänderungs- und Teilangebote, Verhandlungsvorschläge

Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Alternativ-, Abänderungs- und/oder Teilangebote unzulässig.

Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind zugelassene Alternativ- und Abänderungsangebote nur neben einem gültigen Hauptangebot zulässig. Bei Beschaffungsvorgängen im Geltungsbereich des BVergG sind die Vorgaben des § 255 Abs. 4, 5, 6 und 7 BVergG zu berücksichtigen. Bei Beschaffungsvorgängen außerhalb des BVergG gelten die angeführten Bestimmungen sinngemäß.

Die Bieter werden aufgefordert, allfällige Abänderungs- und Verbesserungsvorschläge, Abweichungen von den Spezifikationen in der Ausschreibung, alternative Lösungen und Ergänzungen hinsichtlich Ausführung, Qualität, Handling und/oder Kostenminderung, sowie insbesondere kaufmännische Alternativen in Form von Verhandlungsvorschlägen für das Verhandlungsverfahren mit dem Angebot zu übermitteln.

#### 1.22 Verhandlungen

Der Auftraggeber behält sich vor, Verhandlungen nur mit dem anhand der Zuschlagskriterien ermittelten bestgereihten Bieter zu führen. Bei Beschaffungsvorgängen im Geltungsbereich des BVergG ist § 254 Abs. 4 BVergG zu berücksichtigen. Bei Beschaffungsvorgängen außerhalb des BVergG gilt die angeführte Bestimmung sinngemäß.

Der Auftraggeber behält sich vor, ein "Shortlisting" durchzuführen. Bei Beschaffungsvorgängen im Geltungsbereich des BVergG ist § 254 Abs. 2 BVergG zu berücksichtigen. Bei Beschaffungsvorgängen außerhalb des BVergG gilt die angeführte Bestimmung sinngemäß. Entsprechende Festlegungen erfolgen in den BRTV.

Sofern die Angebotsergebnisse nach der letzten Runde innerhalb eines Prozentpunktes liegen bzw. bei Preisgleichheit behält sich der Auftraggeber eine weitere Verhandlungsrunde vor.

Es kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden. Der gesamte Ausschreibungsinhalt kann während des Verhandlungsverfahrens in jedweder Form geändert, präzisiert und/oder ergänzt werden, insbesondere soweit dies aufgrund der Ergebnisse des Verhandlungsverfahrens erforderlich ist, um die Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten.

#### 1.23 Zuschlagskriterien

An den in den BRTV festgelegten Ausschreibungsbedingungen können während des Verhandlungsverfahrens Änderungen vorgenommen werden. Diese Änderungen umfassen vor allem auch Streichungen, Ersetzungen und/oder Neugewichtung der Zuschlagskriterien unter Berücksichtigung der allgemeinen Vergabegrundsätze gemäß § 254 BVergG. Es können auch die festgelegten Muss-Kriterien gemäß BRTV und Technische Leistungsbeschreibung aufgrund von Verhandlungsergebnissen in jede Richtung geändert werden.

#### 1.24 Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsfrist beträgt, sofern nicht anders angegeben, fünf Monate (ab Legung des jeweiligen Angebotes), wobei diese unter den Voraussetzungen des § 260 BVergG auf sieben Monate verlängert werden kann.

Nach Ablauf der Zuschlagsfrist gelangt bei Beschaffungsvorgängen im Geltungsbereich des BVergG § 274 2. Satz BVergG zur Anwendung. Bei Beschaffungsvorgängen außerhalb des BVergG gilt die angeführte Bestimmung sinngemäß.

<u>Der Bieter bleibt bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden.</u> Der Fortlauf der Zuschlagsfrist ist für die Dauer eines allfälligen Nachprüfungsverfahrens gehemmt.

#### 1.25 Widerruf bzw. Projektverschiebung

Der Auftraggeber behält sich vor, das Vergabeverfahren aus sachlichen Gründen zu widerrufen. Als sachlicher Grund für einen Widerruf gilt insbesondere die Überschreitung der vor der Verfahrenseinleitung erstellten

Kostenschätzung des Auftraggebers, die Änderung des Bedarfs des Auftraggebers am Ausschreibungsgegenstand durch Projektverschiebung sowie die Änderung von Umständen auf Seite des Auftraggebers, die die Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsgegenstandes negativ verändern. Überdies ist der Auftraggeber zum Widerruf berechtigt, wenn er weniger als drei mängelfreie Letztpreisangebote erhält.

#### 1.26 Haftung

Der Auftraggeber sowie die vergebende Stelle und ihre jeweiligen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften dem Interessenten, Bewerber, Bieter bzw. Auftragnehmer im Zuge des Vergabeverfahrens für verschuldete Schäden nur im Falle von Vorsatz und krass-grober Fahrlässigkeit.

#### 1.27 Vertraulichkeit

Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen vom Bieter bzw. dessen Subunternehmer nicht an Dritte weitergegeben und nur zum Zweck der Angebotslegung verwendet werden. Eine Informationsweitergabe an Dritte ist unzulässig. Sie sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht öffentlich zugänglich, bekannt oder ohne Mitwirkung des Bieters bekannt geworden sind.

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Bieter ist es ausdrücklich untersagt, außerhalb der vorgesehenen Möglichkeiten im Vergabeverfahren (Bieteranfrage etc.) zusätzliche oder vertrauliche Informationen über den Gegenstand oder Gang des Vergabeverfahrens vom Auftraggeber bzw. dessen Vertretern zu erlangen zu versuchen oder zu nutzen. Es ist den Bietern sowie deren Subunternehmern und Beratern ausdrücklich untersagt, Themen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder mit dem Gegenstand dieses Vergabeverfahrens mit dem Auftraggeber bzw. der vergebenden Stelle bzw. deren Mitarbeitern und Beratern zu erörtern, es sei denn, dass der Auftraggeber bzw. die vergebende Stelle zuvor schriftlich zugestimmt hat. Ausgenommen davon sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder allen Bietern vom Auftraggeber bzw. der vergebenden Stelle zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber behält sich vor, Bieter, die gegen dieses Verbot verstoßen, vom Vergabeverfahren auszuschließen bzw. deren Angebot auszuscheiden.

Diese Verpflichtung der Bieter bzw. deren Subunternehmer gilt zeitlich und örtlich unbeschränkt.

## 2 Vertragsbedingungen

## 2.1 Vertragsabschluss

#### 2.1.1 Vertragsbestandteile

Soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist, gelten im Auftragsfall – dem Grundsatz der Spezialität folgend – die Vertragsbestandteile in der nachfolgenden Reihenfolge:

- Bestellung (Auftragsschreiben)
- Protokoll der (Exklusiv-)Verhandlungen, wobei zeitlich spätere Verhandlungsergebnisse den zeitlich früheren Verhandlungsergebnissen vorgehen
- Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers mit sämtlichen Beilagen, wobei die Reihenfolge des Punktes 1.1 dieser Unterlage maßgeblich ist
- Letztangebot des Auftragnehmers
- sonstige allfällige Angebote des Auftragnehmers, wobei zeitlich spätere Angebote den zeitlich früheren Angeboten vorgehen
- einschlägige Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (**UGB**)
- einschlägige Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)
- sämtliche sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften sowie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige einschlägige ÖNormen, sofern nicht ausdrücklich eine Geltung ausgeschlossen worden ist

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers entfalten keine Geltung, sofern sie vom Auftraggeber nicht schriftlich anerkannt werden. Eine Bezugnahme in der Bestellung des Auftraggebers auf Angebotsunterlagen des Auftragnehmers bedeutet keinesfalls eine Anerkennung von kaufmännischen Bedingungen des Auftragnehmers.

#### 2.1.2 Zustandekommen des Vertrages, Auftragsbestätigung und Änderungen

**Zustandekommen des Vertrages:** Das Vertragsverhältnis kommt durch schriftliche Annahme eines Angebotes durch den Auftraggeber oder Annahme eines Auftrages durch den Auftragnehmer zustande.

**Zustandekommen des Vertrages im Vergabeverfahren:** Das Vertragsverhältnis kommt während der Zuschlagsfrist zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die Verständigung von der Annahme seines Angebotes erhält. Der Zuschlag wird grundsätzlich schriftlich durch die Bestellung erteilt (= vergaberechtliche Zuschlagserteilung).

Auftragsbestätigung: Die Annahme des Auftrages ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich, allenfalls durch Unterfertigung eines durch den Auftraggeber bereitgestellten Formulars, zu bestätigen. Der Auftraggeber behält sich den Widerruf des erteilten Auftrages vor, wenn die vorbehaltslose Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von sieben Werktagen, beim Auftraggeber eingelangt ist. Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftragsinhalt ab, ist der Auftraggeber – unbeschadet seines Rechtes auf Widerruf des Auftrages – an eine Abweichung nur gebunden, wenn der Auftraggeber ihr ausdrücklich schriftlich zustimmt, widrigenfalls die Abweichung als gegenstandslos gilt. Den Auftraggeber trifft keine Pflicht zu einem Widerspruch. Auch eine allenfalls vorbehaltslose Entgegennahme der Leistung oder Lieferung gilt jedenfalls nicht als (allenfalls konkludente) Zustimmung.

**Vertragsänderung:** Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

## 2.1.3 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die in den "Vertragsbestandteilen" beschriebenen Lieferungen oder Leistungen oder der vereinbarte zu erreichende Erfolg in der definierten, im Zweifel gewöhnlich zu erwartenden Quantität, Qualität und Funktionalität. Der Auftragnehmer schuldet die Erfüllung des Vertragsgegenstandes unverzüglich bzw. fristgerecht nach dem Stand und den Regeln der Technik. Die Verwendung von Materialien bester, zweckentsprechender sowie fabriksneuer Güte sowie die fachgemäße und zeitgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage sind vereinbart.

Der Vertragsgegenstand muss mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden (bei Anlagen oder -teilen insbesondere den am Einsatzort geltenden) Sicherheitsvorschriften entsprechen. Insbesondere sind die einschlägigen EU-Richtlinien, das Elektrotechnikgesetz und alle darauf beruhenden Vorschriften (sämtliche in der jeweils geltenden Fassung) sowie die jeweils gültigen ÖVE- bzw. anzuwendenden VDE-Vorschriften, Maschinenrichtlinien, technische ÖNormen, DIN-Normen, Europäische Normen (EN), VDI-Richtlinien, Druckgeräterichtlinien, VGB-Richtlinien und ähnliche Regelwerke sowie allenfalls sonstige vertragsspezifisch einschlägigen Maßgaben einzuhalten bzw. zu erfüllen. Vom Auftragnehmer gelieferte Anlagen, Systeme und Produkte sind entsprechend den EU-Richtlinien und innerstaatlichen Gesetzen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie Montageanleitungen und Einbauvorschriften in deutscher Sprache beizubringen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen rechtzeitig zu informieren. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei Lieferungen von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch den Auftraggeber zu montieren sind, alle erforderlichen und für den Auftraggeber notwendigen Unterlagen wie Pläne, Datenblätter, Einbauanleitungen, Sicherheits- und Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten etc. mitzuliefern. Beschriftungen sind in deutscher und auf Wunsch des Auftraggebers auch in anderen Sprachen anzubringen. Die Bedienungsvorschriften- und -anleitungen sind in deutscher und auf Verlangen auch in anderen Sprachen auszufertigen sowie zusätzlich in digitaler Form zu übergeben. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, sowie jederzeit ein Audit im Unternehmen des Auftragnehmers durchzuführen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Kosten des Audits ersetzen, sofern durch das Audit ein mangelhaftes Qualitätssicherungssystem oder unzureichende Dokumentation über Qualitätsprüfungen nachgewiesen wird.

## 2.2 Leistungsausführung

#### 2.2.1 Fristen

Sofern der Zeitpunkt der Erfüllung, Lieferung oder Ausführung der Leistung nicht ausdrücklich vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist mit der Bestellung zu laufen bzw. ist mit der Ausführung bzw. Erfüllung der geschuldeten Leistung unverzüglich zu beginnen. Die Einhaltung sämtlicher in der Bestellung genannten Fristen und Termine gelten im Zweifel als durch den Auftragnehmer garantiert.

Sofern keine exakten Leistungs- oder Lieferfristen vereinbart worden sind, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen einen gegebenenfalls mit anderen Betroffenen oder beteiligten Vertragspartnern des Auftraggebers abgestimmten und verbindlichen Liefer- und Montageterminplan vorzulegen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, ist der Auftraggeber berechtigt, einen Terminplan auf Grundlage von dem Vertragsgegenstand angemessenen Fristen selbst zu erstellen. Dieser gilt sodann als für den Auftragnehmer verbindlich, sofern demselben seitens des Auftragnehmers nicht unverzüglich und begründet widersprochen wird.

Als rechtzeitig gilt eine Lieferung oder Leistung, wenn sie vollständig, mängelfrei und am vereinbarten Bestimmungsort getätigt oder erbracht wird und die allenfalls sonstigen Voraussetzungen für die Übernahme erfüllt sind.

Sobald die Gefahr eines Verzuges für den Auftragnehmer erkennbar wird, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen und gegebenenfalls Weisungen des Auftraggebers einzuholen. Die Verständigung des Auftraggebers bleibt auf etwaige Verzugsfolgen (Rücktrittsrecht des Auftraggebers, Schadenersatzpflicht) ohne Einfluss. Der Auftraggeber ist im Falle eines Lieferverzuges berechtigt, nach Verstreichen einer (allenfalls mündlich) gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung oder Teilleistung zuvor durch den Auftraggeber vorbehaltlos angenommen worden ist. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist. Ist bereits innerhalb der Lieferfrist des Auftragnehmers abzusehen, dass eine Lieferung bzw. Leistung bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbracht werden kann, so ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers alle Maßnahmen zu ergreifen, um drohende Verzugsfolgen abzuwenden.

Bei vorzeitiger Lieferung oder Leistungsausführung behält sich der Auftraggeber vor, dem Auftragnehmer daraus resultierende Mehrkosten wie Lager- und Versicherungskosten zu verrechnen. Den Auftraggeber trifft bis zum vereinbarten Liefertermin lediglich die Haftung eines Verwahrers. Der Gefahrenübergang erfolgt frühestens mit dem(n) vereinbarten Zeitpunkt(en) der Lieferung oder Leistungsausführung.

(Teil-)Übergaben haben nach dem vereinbarten Terminplan in der vereinbarten Form zu erfolgen. Teil-, Überund Unterlieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber zulässig.

## 2.2.2 Erfüllungsort, Versand und Transport

Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist der vereinbarte oder sich aus der Natur des Vertrags ergebende Ort der Verwendung des Vertragsgegenstandes (Baustelle, Sitz, Lager oder Logistikhubs des Auftraggebers etc.).

Sämtliche seitens des Auftraggebers getätigten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur- und Versandvorschriften sind verbindlich. Wird keine bestimmte Beförderungsart vereinbart, so ist zu den jeweils günstigsten Kosten zu versenden, widrigenfalls etwaiger Mehraufwand vom Auftragnehmer zu tragen ist.

Soweit sich Preise "ausschließlich Verpackung" verstehen, sind diese zu Selbstkosten zu berechnen und gesondert auszuweisen. Durch ungeeignete oder unzureichende Verpackung verursachte Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer Verpackungsmaterial auf dessen Kosten zurückzustellen. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung und des Transportmittels, einzuhalten.

Ist zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich ein Versandgeschäft vereinbart, gilt Folgendes:

- Es gilt grundsätzlich der INCOTERM "DDP" als vereinbart (INCOTERMS 2010), wobei auch Ent- bzw. Abladung am Ort der Erfüllung (Bestimmungsort) auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers erfolgt.
- Ist hinsichtlich einer Lieferung (ausnahmsweise) der INCOTERM "CIP" vereinbart, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Vorliegen der Versicherung zu Gunsten des Auftraggebers sofort nach deren Abschluss nachzuweisen. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für sämtliche Folgen einer etwaigen Nicht- oder Unterversicherung des Transportes. Der Auftragnehmer tritt dem Auftraggeber auf dessen Verlangen sämtliche sich gegen den Transporteur aus einem Transportschaden ergebenden Ansprüche ab.

#### 2.2.3 Behinderung der Ausführung

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig unter Angabe aller maßgeblichen Umstände zu verständigen, wenn er von einer Behinderung, von Erschwernissen oder sonstigen Umständen Kenntnis erhält, die die Vertragserfüllung beeinträchtigen, verzögern oder erschweren oder wenn die vereinbarte oder avisierte Leistungsfrist voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Eine solche Verständigung entbindet den Auftragnehmer nicht von einer allfälligen Pönale oder Schadenersatzpflicht.

Wenn der Beginn der Ausführung verzögert wird oder wenn während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, sodass die Einhaltung der Leistungsfrist bzw. des Zeitplans gefährdet erscheint, so hat der Auftragnehmer – unabhängig von Ursache und Verschulden am Verzug – alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Überschreitung der Leistungsfrist (Verzug) zu vermeiden (Forcierung).

Allfällige Mehrkosten des Auftragnehmers aufgrund von Verzögerungen oder geänderter Umstände der Leistungserbringung stehen ausschließlich dann zu, wenn den Auftraggeber an der Verzögerung oder Änderung ein Verschulden trifft, das drohende Entstehen der Mehrkosten unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich angezeigt wird sowie der Auftragnehmer alles Zumutbare unternommen hat, um das Entstehen der Mehrkosten zu verhindern.

Ist während der Leistungs- bzw. Lieferfrist abzusehen, dass der Auftragnehmer seine Lieferungen bzw. Leistungen bis zum vereinbarten Termin nicht vollständig erbringen kann, ist der Auftraggeber berechtigt – sofern den Auftragnehmer ein Verschulden trifft – auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers alle zweckmäßigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Verzug abzuwenden.

#### 2.2.4 Verlängerung der Leistungsfrist

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf eine Verlängerung der Leistungsfrist, wenn er aufgrund unvorhersehbarer, unabwendbarer und nicht in seiner Sphäre liegender Umstände an einer rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert ist.

Eine Verlängerung der Leistungsfrist infolge Behinderung ist vom Auftragnehmer unter Bekanntgabe der maßgeblichen Umstände der Behinderung bei sonstigem Anspruchsverlust sofort nach deren Eintreten schriftlich anzumelden.

Die Leistungsfrist verlängert sich allenfalls um den Zeitraum von der Anzeige der Behinderung beim Auftraggeber bis zu deren Wegfall. Wird die Frist verlängert, treten allfällige Verzugsfolgen erst bei Überschreitung der verlängerten Frist ein.

## 2.2.5 Geänderte und zusätzliche Leistungen, Unterbrechung

Der Auftraggeber ist berechtigt, Art, Zeitpunkt und Umfang der zu erbringenden Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, sofern deren Erbringung dem Auftragnehmer möglich und zumutbar ist und dies zur Erreichung des Leistungsziels als notwendig erachtet wird. Hält eine der Vertragsparteien Änderungen vereinbarter Leistungen, Änderungen der Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen für erforderlich, hat sie dies der anderen Vertragspartei ehestens bekannt zu geben.

Soweit dem Auftragnehmer auf Grund zusätzlich oder in geänderter Form erbrachter Leistungen oder geänderter Umstände der Leistungsausführung Ansprüche zustehen (Mehrkostenforderungen [MKF]), sind diese mit jenem Betrag, welcher sich aus den Vertragspreisen kalkulatorisch ableiten lässt abzugelten, maximal jedoch mit einem angemessenen Entgelt. MKF sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer unverzüglich nach deren Erkennbarkeit bei sonstigem Anspruchsverlust schriftlich anzuzeigen, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen Beauftragung einer quantitativen Mehrleistung durch den Auftraggeber. Werden MKF geltend gemacht, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Kalkulation derselben offen zu legen, widrigenfalls diese nicht zur Zahlung fällig werden.

Im Falle einer Abrechnung nach Einheiten: Massen- oder Mengenänderungen bis +/- 30 % bezogen auf die ursprünglich vertraglich vereinbarten Mengen oder Massen (je Position) begründen – losgelöst von höheren bzw. geringeren Vergütung aufgrund der Mehr- bzw. Mindermenge – keinesfalls einen Anspruch des Auftragnehmers auf Mehrkosten bzw. eine Änderung von vereinbarten Einheitspreisen.

Im Falle einer Abrechnung mittels Pauschale: Massen- oder Mengenänderungen bis +/- 10 % bezogen auf die ursprünglich vertraglich vereinbarten Mengen oder Massen begründen keinesfalls einen Anspruch des Auftragnehmers auf Mehrkosten bzw. eine Änderung des vereinbarten Pauschalpreises.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Unterbrechung bzw. Aussetzung der Vertragserfüllung zu verlangen. Im Falle einer Unterbrechung für eine Dauer von mehr als drei Monaten ersetzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die aus der über die Dauer von drei Monaten hinausgehenden Verzögerung resultierenden Aufwendungen, nicht jedoch etwaig entgangenen Gewinn. Werden diesbezüglich Kosten geltend gemacht, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Kalkulation derselben offen zu legen, widrigenfalls diese nicht zur Zahlung fällig werden. Im Falle kürzerer Unterbrechungen der Leistungsausführung steht dem Auftragnehmer kein Anspruch zu.

#### 2.2.6 Zusatzangebote

Beeinflusst eine vorgesehene Änderung einer Leistung oder die Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen erforderlich, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zeitgerecht und bei sonstigem Anspruchsverlust vor Beginn der Leistungsausführung ein Zusatzangebot zu legen.

Das diesbezügliche Zusatzangebot ist vom Auftragnehmer auf Preisgrundlage und der Preisbasis des Vertrages zu erstellen.

Zur Prüfung von Zusatzangeboten ist der Auftraggeber berechtigt, in die Kalkulationsunterlagen, die dem Hauptangebot zugrunde lagen, Einsicht zu nehmen. Verweigert der Auftragnehmer die Vorlage der Kalkulationsunterlagen, so gilt eine angemessene Vergütung als angeboten.

Die Zusatzangebote sind mit Datum und fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Preis (aufgegliedert nach Preisanteilen) müssen eine Beschreibung der Leistung und eine prüffähige Kalkulation enthalten sein.

Mit der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen durch den Auftragnehmer darf, außer bei Gefahr im Verzug, erst nach schriftlicher Auftragserteilung des Auftraggebers begonnen werden.

Ist die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung vor der Legung oder Prüfung des Zusatzangebotes unverzüglich erforderlich, so steht es dem Auftraggeber frei, einen Zusatzauftrag vorbehaltlich zu vergeben. In diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich mit der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung zu beginnen und umgehend ein Zusatzangebot zu legen, welches im obigen Sinne durch den Auftraggeber zu prüfen ist.

Bei Leistungen des Auftragnehmers, die zur Abwehr von Gefahr in Verzug erbracht werden, hat der Auftragnehmer den Anspruch zumindest dem Grunde nach unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.

#### 2.2.7 Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der Auftraggeber sie nachträglich schriftlich genehmigt. Ausgenommen hiervon sind Leistungen, die aufgrund "Gefahr in Verzug" um einen unmittelbar drohenden gravierenden Nachteil für Leib, Leben oder Vermögen des Auftraggebers oder eines Dritten abzuwenden, erbracht worden sind und objektiv notwendig, verhältnismäßig sowie zweckmäßig gewesen sind.

#### 2.2.8 Prüfungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit durch einen bevollmächtigten Vertreter beim Auftragnehmer vom Fortgang eines Produktionsprozesses zu überzeugen sowie allenfalls Qualitätskontrollen durchzuführen.

Der Auftragnehmer ermöglicht den Beauftragten des Auftraggebers hierzu auch den Zutritt in seine bzw. in die Herstellerwerke seiner Subunternehmer bzw. Zulieferer. Solcherart durchgeführte Kontrollen, Abnahmen usw. durch den Auftraggeber entbinden den Auftragnehmer in keiner Weise von seinen Verpflichtungen, Gewährleistungen und Garantien. Den Auftraggeber treffen aufgrund von im Zuge von durchgeführten Kontrollen erlangten Informationen und Wahrnehmungen keine Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer.

Alle begonnenen Lieferungen/Leistungen gehen unabhängig von deren Übergabe ins Eigentum des Auftraggebers über und sind als solches zu kennzeichnen.

Trotz des Eigentumsüberganges an den Auftraggeber trifft der Auftragnehmer die Haftung für den zufälligen Untergang sowie die Erhaltungspflicht bis zur vertragsgemäßen Übergabe.

Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers, welcher Art auch immer, entfalten keine Wirksamkeit.

#### 2.2.9 Übernahme und Gefahrenübergang

Die Übernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach Lieferung bzw. Anzeige der vollständigen Leistungsausführung durch den Auftragnehmer. Die Übernahme kann durch den Auftraggeber verweigert und die Lieferung oder Leistung zurückgewiesen werden, sofern eine (allenfalls stichprobenweise) Prüfung Abweichungen der Leistung vom vertraglich Geschuldeten zeigt.

Der Auftraggeber hat die Übernahme dem Auftragnehmer auf Verlangen zu bestätigen.

Es obliegt dem Auftraggeber im Falle des Vorliegens von Mängeln zwischen der Verweigerung der Übernahme und der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen zu wählen. Der Auftraggeber hat sich darüber binnen einer angemessenen Frist zu erklären.

Die allfällige vorbehaltslose Entgegennahme von Lieferung(en) bzw. Leistung(en) einschließlich der Bestätigung der Entgegennahme auf den hierfür vorgesehenen Formularen und ähnlichem gilt in keinem Fall als Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung. Entsprechen Teile des Leistungsumfanges bei erster Überprüfung nicht den vertraglichen Vereinbarungen oder dem gewöhnlich zu Erwartenden, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Empfangsbestätigungen – welcher Art und Form auch immer – von Mitarbeitern oder Beauftragten des Auftraggebers gelten nicht als Erklärungen des Auftraggebers über Qualität, Quantität oder die Übernahme der Leistungen.

Eine Rügepflicht des Auftraggebers gemäß § 377 UGB besteht nicht.

Die Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen, bewirken weder eine Übernahme noch einen Verzicht des Auftraggebers auf zustehende Rechte sowie gelten nicht als Anerkenntnis der Mängelfreiheit durch den Auftraggeber.

Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen, geht mit der Übernahme der vollständig vertragsgemäß erbrachten Leistung die Preisgefahr auf den Auftraggeber über. Mit erfolgter Übernahme der vollständig vertragsgemäß erbrachten Leistung beginnt – vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen – auch die Garantie- und Gewährleistungsfrist. Wird der Vertragsgegenstand in mehreren Teilen erfüllt, beginnt die Garantie- und Gewährleistungsfrist im Zweifel für den gesamten Leistungsumfang erst mit der vollständigen Erfüllung der Gesamtleistung.

#### 2.2.10 Endabnahme

Sofern eine Endabnahme ausdrücklich vereinbart ist, gilt Folgendes:

- Die Endabnahme wird nach Beendigung der vereinbarten Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist vorgenommen und schriftlich bestätigt. Die Endabnahme (Schlussfeststellung) erfolgt bei einer gemeinsamen Begutachtung der durchgeführten Arbeit. Diese gemeinsame Begutachtung ist vom Auftragnehmer acht Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes beim Auftraggeber zu beantragen. Versäumt der Auftragnehmer dies, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist jeweils um acht Wochen bis nach Einlangen des Antrages auf die endgültige Abnahme.
- Bedingung für die Endabnahme ist die vollständige Erfüllung aller gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen durch den Auftragnehmer. Über die Endabnahme wird ein Protokoll (Schlussfeststellungsprotokoll) verfasst, welches die Grundlage für die Auszahlung des einbehaltenen Haftrücklasses ist.

#### 2.2.11 Besondere Bestimmungen für Hard- und Software

Hard- und Software stellen, wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, eine Einheit dar.

Hat der Auftragnehmer Software zu liefern, räumt er dem Auftraggeber ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür die Zahlung eines einmaligen Entgeltes vereinbart ist. An individuell für den Auftraggeber entwickelter Software räumt der Auftragnehmer ein exklusives, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Soweit nicht anders vereinbart ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern. Der Auftragnehmer hat die Installation der Software vorzunehmen. Nach der Installation hat der Auftragnehmer einen Datenträger mit dem Quell- und Maschinencode samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) an den Auftraggeber zu übergeben. Neben dieser Dokumentation hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor der Übernahme eine Benutzerdokumentation in deutscher Sprache und/oder der vom Auftraggeber sonst gewünschten Sprache zur Verfügung zu stellen.

Individuell für den Auftraggeber erstellte Software wird, wenn sie dem vereinbarten Pflichtenheft entspricht, mittels eines schriftlichen Übernahmeprotokolls ausdrücklich übernommen. Allfällige durch den Auftragnehmer durchzuführende Mängelbehebungen werden darin ebenfalls erfasst. Sollte der Auftraggeber binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Übernahmebereitschaft durch den Auftragnehmer keine Übernahme durchführen oder eine solche unberechtigt verweigern, so gilt die erstellte Software als abgenommen, sobald sie in einem kostenlosen Probebetrieb für die Dauer von mindestens 4 Wochen zufriedenstellend und ohne Fehler gelaufen ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb der Gewährleistungsfrist alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur enthalten ("Updates"), kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, dem Auftraggeber für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens fünf Jahre ab Abnahme zu marktüblichen Konditionen anzubieten.

#### 2.3 Preise, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

#### 2.3.1 Preise

Die Preise inkludieren, sofern sich nicht aus den Leistungsverzeichnissen bzw. -beschreibungen ausdrücklich anderes ergibt, sämtliche wie immer gearteten Leistungen und Aufwände zur vollständigen Erfüllung des Vertragsgegenstandes. Die Angebots- und Vertragspreise gelten für die vollständig erbrachte Leistung bzw. Lieferung inkl. Transport und aller sonstigen (Neben-)Leistungen, die mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung notwendig oder gewöhnlich einhergehen.

Das sind insbesondere:

**Reise- und Nebenkosten:** Soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, gelten sämtliche Reise- und Nebenkosten als einkalkuliert.

**Materialkosten:** Wenn nicht anders angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörenden Hilfsstoffe und Montagematerialien einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle.

Wenn ausdrücklich nur das Verarbeiten, Versetzen oder Montieren von vom Auftraggeber beigestellten Stoffen oder Bauteilen vereinbart ist, ist das Abladen, Fördern zur Lagerstelle, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle in die Einheitspreise der zugehörigen Verarbeitungs-, Versetz- oder Montagepositionen einkalkuliert.

**Gemeinkosten:** Soweit hierfür keine gesonderten Positionen angeführt sind, gelten die Gemeinkosten in den (Einheits-)Preisen als einkalkuliert. Kosten, die sich aus dem Einrichten (auch mehrmals) und Räumen der Baustelle ergeben, sind in den Einheits- bzw. Pauschalpreisen einkalkuliert.

**Verpackung:** Unverhältnismäßige Aufwendungen, welche im Zuge der Entsorgung des Verpackungsmaterials entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die rechtsverpflichtende Erklärung zur Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem (Entpflichtungsbestätigung) ist auf dem Lieferschein und der Rechnung bekannt zu geben.

**Entsorgung von Reststoffen:** Soweit im Zuge der Leistungsausführung Abfälle anfallen, ist deren Entsorgung in den Vertragspreisen einzukalkulieren. Ist die Beseitigung von Material, Verpackungen, (Bau-)Reststoffen, Bauschutt, Aushub, sonstigen Abfällen etc. Vertragsgegenstand, sind die umweltgerechte Entsorgung samt allen damit verbundenen Kosten und Abgaben (Transport, chemische Untersuchungen, Altlastensanierungsgesetz [ALSAG]) in den Vertragspreisen enthalten.

Koordination, Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG): Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im zumutbaren Ausmaß die Ausführung seiner Leistung mit anderen Betroffenen bzw. Vertragspartnern des Auftragnehmers technisch und terminlich abzustimmen. Der diesbezügliche Aufwand, etwa für die Teilnahme an Baubesprechungen, Abstimmungsgesprächen mit den Organen im Sinne des BauKG, Sicherheitsfachkräften, Behördenvertretern, den Projekt- oder Bauleitern etc. wird nicht gesondert vergütet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit dem Planungs- und Baustellenkoordinator bzw. Projektleiter im Sinne des BauKG im erforderlichen Umfang zu kooperieren und an der Erstellung sowie Anpassung des SiGe-Plans bzw. der sonstigen Unterlagen im Sinne des BauKG im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Anordnungen des Auftraggebers und seiner Vertreter sowie den Organen im Sinne des BauKG unbedingt Folge zu Leisten und die Bestimmungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) einzuhalten.

**Arbeitnehmerschutz:** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Zuge seiner Leistungserbringung für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des ASchG sowie des BauKG Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ausführung seiner Leistung den sich aus den Arbeitnehmerschutzvorschriften bzw. -maßnahmen (Anordnungen Arbeitnehmerschutz, Baustellenkoordination, SiGe-Plan etc.) allenfalls ergebenden geänderten Bedingungen unverzüglich anzupassen. Ein diesbezüglich allenfalls bestehender zusätzlicher Vergütungsanspruch regelt sich gem. Punkt 2.3.3 dieser Unterlage.

#### 2.3.2 Preisbildung

Sämtliche vereinbarten Preise (Pauschal- und/oder Einheitspreise) sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, Festpreise bis zur Erfüllung des Vertrags und unterliegen keinerlei Veränderungen, etwa aufgrund der Änderung von zur Preisbildung herangezogenen Faktoren (Inflation, Lohnkosten, Materialpreise). Der Auftragnehmer verzichtet diesbezüglich auf das Recht zur Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums.

Zusatzleistungen sind zu den angebotenen Einheitspreisen durchzuführen.

In die Einheitspreise sind grundsätzlich sämtliche Materialien, Arbeitsleistungen und Nebenleistungen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur fachgemäßen Erfüllung einer Leistungsposition erforderlich sind, einzukalkulieren, auch wenn diese Leistungen in der Leistungsbeschreibung nicht gesondert angeführt sind. Nachforderungen aus diesem Titel werden nicht anerkannt.

## 2.3.3 Preisänderungen durch Massen- oder Mengenänderungen

Die aus dem Leistungsverzeichnis resultierenden Mengen und Massen sind sorgfältig ermittelt worden, Änderungen können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, MKF geltend zu machen, wenn die ausgeschriebenen Mengen oder Massen Mehrungen oder Minderungen erfahren oder wenn einzelne Positionen ganz oder teilweise entfallen.

#### 2.3.4 Rechnungslegung

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an die Rechnungsadresse des Auftraggebers auszustellen und an ("per Adresse", "p.A.") die ENERGIE STEIERMARK AG, Business Center 10, 8000 Graz oder nach vorheriger Abstimmung mit der ENERGIE STEIERMARK AG als PDF-Datei elektronisch an rechnungspruefung@esteiermark.com zu senden. Die Rechnung muss neben den Merkmalen gem. Umsatzsteuergesetz (**UStG**), die Bestellnummer und die Positionen in der Reihenfolge der Bestellung enthalten. Der Rechnung sind alle zur Prüfung der Rechnung allenfalls erforderlichen Unterlagen (Zeitnachweise, Aufmaßblätter, Zeugnisse etc.) beizuschließen.

Nicht ordnungsgemäß oder unvollständig gelegte Rechnungen können dem Auftragnehmer zurückgestellt werden und gelten als nicht gelegt.

Unverzüglich nach vollständiger Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer über den gesamten Auftragsinhalt eine Schlussrechnung zu legen. Nachforderungen nach Schlussrechnungslegung sind ausgeschlossen.

## 2.3.5 Fälligkeit, Skonto und Zahlung

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, erfolgt die Zahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der mängelfreien Rechnung samt Anlagen und vollständiger Vertragserfüllung nach Wahl des Auftraggebers abzüglich 3 % Skonto bzw. binnen 60 Tagen netto. Zahlungen gelten als rechtzeitig und den Skontoanspruch wahrend, wenn sie am auf das Ende der Skontofrist bzw. den Eintritt der Fälligkeit folgenden Zahltag durch den Auftraggeber angewiesen werden. Der Zahltag ist wöchentlich am Mittwoch. Zahlungen des Auftraggebers auf Grundlage von Rechnungskorrekturen schließen, sofern der Auftragnehmer nicht binnen vier Wochen schriftlich und begründet Einwand gegen die Rechnungskorrekturen erhebt, Nachforderungen aus.

Bei verspäteter Vertragserfüllung verschiebt sich die Fälligkeit von Zahlungen gemäß vereinbartem Zahlungsplan jeweils um den Zeitraum der Verspätung. Zahlungen für abgeschlossene Aufträge schließen, sofern nicht binnen vier Wochen schriftlich Einwand erhoben wird, Nachforderungen aus.

Vereinbarte Skonti gelten für jede einzelne Teilrechnung. Sofern eine Teilrechnung nicht innerhalb der Skontofrist beglichen wird, entfällt der Skonto für diese Teilrechnung ohne Wirkung auf andere (Teil)Rechnungen oder Skonti.

#### 2.3.6 Teilrechnung/Teilzahlung laut Zahlungsplan

Sofern ein Zahlungsplan mit Teilrechnungen vereinbart wurde, gilt Folgendes:

- Teilrechnungen (TR) können lt. Zahlungsplan gelegt werden. Die Fälligkeit tritt nach dem Nachweis der Erfüllung der Bedingungen lt. Zahlungsplan ein. Zahlungen des Auftraggebers aufgrund von Teilrechnungen stellen keinesfalls ein Anerkenntnis der mängelfreien oder vertragsgemäßen Erfüllung durch den Auftraggeber dar.
- Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Leistung von Teilzahlungen mit der Übergabe einer Bankgarantie als Sicherstellung in der Höhe der Teilzahlung, welcher der Musterbankgarantie des Auftraggebers zu entsprechen hat, bedingt.
- Die Bankgarantien haben mindestens 60 Tage über den vertraglich vereinbarten Termin für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung hinaus gültig zu sein.

#### 2.3.7 Schlussrechnung / Schlusszahlung

Bei Vorlage der Schlussrechnung (**SR**) sind alle vertraglich vereinbarten Unterlagen der Rechnung beizulegen (Zeitnachweise, Aufmaßblätter, Zeugnisse etc.). Prüfungs- und Zahlungsverzögerungen, die sich durch das Fehlen von Abrechnungsunterlagen ergeben, hat der Auftragnehmer zu vertreten.

Die Freigabe der Schlusszahlung erfolgt unter der Voraussetzung

- der mängelfreien Lieferung bzw. Leistung,
- nach Übernahme,
- nach Rechnungserhalt,
- nach Erhalt aller notwendigen Abrechnungsunterlagen zur Überprüfung,
- nach Vorlage aller weiteren vertraglich vereinbarten Unterlagen,

nach Anerkennung der vollständigen und fehlerfreien Endabrechnung

in Höhe der Endabrechnungssumme einschließlich aller Erhöhungen oder Ermäßigungen abzüglich der geleisteten Teilzahlungen, etwaiger Pönalbeträge und des vereinbarten Haftungsrücklasses.

Der Auftragnehmer ist im Streitfall nicht berechtigt, fällige Vertragsleistungen zurückzuhalten oder einzustellen.

#### 2.3.8 Aufrechnungs- und Zessionsverbot

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen des Auftraggebers mit eigenen Forderungen aufzurechnen (Aufrechnungsverbot). Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber dem Auftraggeber ohne dessen Zustimmung an Dritte abzutreten (Zessionsverbot).

## 2.4 Haftung und Gewährleistung

#### 2.4.1 Schadenersatz

Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur bei nachgewiesenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber wie folgt:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für den Ersatz des positiven Schadens und für den entgangenen Gewinn (volle Genugtuung);
- bei leichter Fahrlässigkeit für den Ersatz des positiven Schadens.

Der Auftragnehmer haftet auch für das Verschulden seiner Leute, seiner Zulieferanten, deren Leute, seiner Subunternehmer, deren Leute wie für eigenes Verschulden.

Ersatzansprüche Dritter, sei es aus dem Titel des Schadensersatzes, des Nachbarrechts oder aus welchem Titel auch immer, die wegen oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung gegen den Auftraggeber erhoben werden, sind vom Auftragnehmer abzuwehren oder zu erfüllen und der Auftraggeber ist schad- und klaglos zu halten.

#### 2.4.2 Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln des ABGB mit folgenden Ergänzungen bzw. Einschränkungen:

- Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre, wobei die Frist frühestens mit der vertragsgemäßen Schlussrechnungslegung zu laufen beginnt.
- Den Auftraggeber trifft unabhängig von der Art des Mangels zur Wahrung seiner Ansprüche aus den Titeln der Gewährleistung oder des Schadenersatzes keinerlei Verpflichtung zur Mängelrüge. Die Vorschriften der §§ 377 und 378 UGB werden ausdrücklich abbedungen.
- Die vorbehaltlose Übernahme einer Lieferung oder Leistung gilt nicht als Zustimmung zu einer etwaigen Abweichung der Leistung vom Vertragsinhalt und damit als Verzicht auf Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche. Die Übernahme der Lieferung oder Leistung erfolgt ausnahmslos unter Vorbehalt der Prüfung ihrer Mängelfreiheit.
- Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung steht es dem Auftraggeber frei, nach eigener Wahl unabhängig von der Art des Mangels – entweder Behebung des Mangels, Ergänzung des Fehlenden, angemessene Preisminderung oder Wandlung zu verlangen.
- Wird während der Gewährleistungsfrist ein wesentlicher Bestandteil ersetzt oder nachgebessert, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer neuerlich einen Nachweis über die Qualitätsmerkmale und Funktionalität der Lieferung oder Leistung als Gesamtheit zu verlangen.
- Für sämtliche Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers beginnt der Gewährleistungszeitraum in vollem Ausmaß neu zu laufen.

#### 2.4.3 Garantie

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber eine Garantie mit folgenden Inhalten ein:

- Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen während des Garantiezeitraumes die vereinbarten bzw. gewöhnlich zu erwartenden Eigenschaften und Funktionalitäten aufweisen.
- Die Garantiezeit beginnt mit der Übernahme und endet grundsätzlich nach drei Jahren, sofern nachfolgend nichts anderes vereinbart ist und sofern kein den Ablauf der Garantiezeit hemmendes Ereignis eingetreten ist.
- Wird während der Garantiezeit ein wesentlicher Bestandteil ersetzt oder nachgebessert, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer neuerlich einen Nachweis über die Qualitätsmerkmale und Funktionalität der Gesamtanlage zu verlangen.
- Der Ablauf der Garantiezeit wird gehemmt durch:
  - schriftliche Anzeige eines Mangels während der Garantiezeit durch den Auftraggeber bis zu dessen Behebung durch den Auftragnehmer;
  - Durchführung von Mängelbehebungen durch den Auftragnehmer im Rahmen von Gewährleistungsoder Schadenersatzpflichten.
- Für sämtliche Leistungen im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers beginnt der Garantiezeitraum in vollem Ausmaß neu zu laufen.
- Für die gelieferten Reserveteile, die nach Ablauf des Garantiezeitraumes eingebaut werden, beträgt die Garantiezeit 24 Monate ab Einbau.
- Der Auftragnehmer garantiert für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Übernahme die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für die gelieferte Sache. Ersatzteile sind dem Auftraggeber im Bedarfsfall zu angemessenen Preisen und binnen angemessener Frist anzubieten. Eine diesbezügliche Bezugspflicht des Auftraggebers beim Auftragnehmer besteht unbeschadet der Garantieverpflichtung nicht.

#### 2.4.4 Produkthaftungsgesetz (PHG), Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche Dritter

Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bezüglich der gelieferten Produkte hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer ist jedenfalls verpflichtet, dem Auftraggeber alle Kosten zu ersetzen, die aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen.

Auf die Dauer von elf Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der Auftragnehmer, in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte auf Anfrage des Auftraggebers binnen sieben Arbeitstagen den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferanten zu nennen, sowie zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zur Verfügung stehende Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, Prüfprotokolle, Analysedaten etc., zur Verfügung zu stellen.

Soweit der Auftraggeber durch einen Dritten auf Grundlage des Gewährleistungs- oder Schadenersatzrechtes sowie des Patent-, Marken-, Urheber- und Musterschutzrechtes im Zusammenhang mit einer durch den Auftragnehmer gelieferten Sache oder erbrachten Leistung in Anspruch genommen wird, hält der Auftragnehmer den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren, dem Auftraggeber zum Zwecke der Anspruchsabwehr unentgeltlich eine zweckdienliche Streithilfe zu erteilen, sowie auch sonst alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die hierzu dienlich sind.

Dem Auftraggeber stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den Auftragnehmer zu, auch wenn der Endkunde Unternehmer ist. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechtes nach § 933b Abs. 2 ABGB.

## 2.5 Versicherungen

#### 2.5.1 Versicherung allgemein

Alle Versicherungen sind vom Auftragnehmer unter Ausschluss jeglicher Regressmöglichkeit gegenüber dem Auftraggeber und dessen Dienstnehmern abzuschließen. Verletzt der Auftragnehmer die Verpflichtung zum Abschluss oder Nachweis von Versicherungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers eine Versicherung abzuschließen.

Versicherungen müssen auf Verlangen dem Auftraggeber durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachgewiesen werden.

#### 2.5.2 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer verfügt hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme der doppelten Bruttoauftragssumme, jedoch mindestens 1 Million EUR für Personen- und Sachschäden pro Jahr.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers ein Schadenereignis seinem Versicherer unverzüglich zu melden.

## 2.5.3 Transportversicherung

Für das Risiko des Transportes von Materialien und Komponenten einschließlich des Abladens auf der Baustelle hat der Auftragnehmer eine Transportversicherung abzuschließen.

#### 2.6 Sicherstellungen

#### 2.6.1 Sicherstellung allgemein

Sicherstellungen dienen grundsätzlich der Deckung aller Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertrag gegen den Auftragnehmer, insbesondere von Ansprüchen auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz sowie Pönalen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, können als Sicherstellung zu leistende oder einbehaltene Beträge gegen Bankgarantien eines Bankinstitutes abgelöst werden, dies unter folgenden Bedingungen:

- Die Bankgarantie hat g\u00e4nzlich abstrakt zu sein und dem Wortlaut der Musterbankgarantie des Auftraggebers (siehe Beilage) zu entsprechen, dies ohne jegliche Zus\u00e4tze, Einschr\u00e4nkungen oder Erg\u00e4nzungen.
- Die Bankgarantie muss von einem im EWR zugelassenen und laut Treasury-Richtlinie des Auftraggebers geeigneten Bankinstitut stammen, widrigenfalls der Auftraggeber berechtigt ist, die Garantie zurückzuweisen.
- Die Bankgarantie muss für einen Zeitraum von mindestens 60 Tagen über das Ende der vereinbarten Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.

Zeigt sich die ursprünglich vorgesehene oder verlängerte Laufzeit einer Bankgarantie als zu kurz (z.B. aufgrund Terminverschiebung, Verzug, mangelnder Fälligkeit), ist der Auftragnehmer verpflichtet, jeweils einen Monat vor Ablauf der Bankgarantie für eine Erneuerung und/oder Verlängerung der Sicherstellung zu sorgen, widrigenfalls der Auftraggeber berechtigt ist, die Bankgarantie zu ziehen und die Garantiesumme bis zur Übergabe einer neuen Bankgarantie einzubehalten.

#### 2.6.2 Vertragserfüllungsgarantie

Als Sicherstellung für die Erfüllung aller sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen sowie aller sonstigen Forderungen und Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, hat der Auftragnehmer eine Bankgarantie gemäß Punkt 2.6.1 dieser Unterlage in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme spätestens 14 Tage nach der Auftragserteilung, jedenfalls jedoch vor Beginn der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, zu übergeben.

Die Bankgarantie hat 60 Tage über den vereinbarten oder sich sonst aus den Vertragsgrundlagen ergebenden Zeitpunkt für die vollständige Erfüllung aller vertraglichen Hauptleistungspflichten hinaus gültig zu sein.

#### 2.6.3 Deckungsrücklass

Der Auftraggeber ist zur Sicherung seiner Ansprüche auf Erfüllung des Vertrages berechtigt, von jeder Akonto-, Teil- oder Abschlagszahlung einen Deckungsrücklass einzubehalten.

Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung abgerechnet und kann (sofern nichts anderes vereinbart worden ist) nicht gegen Erlag einer Bankgarantie abgelöst werden.

Die Höhe des Deckungsrücklasses beträgt 10 % der Nettoteilrechnungssumme.

#### 2.6.4 Haftungsrücklass

Der Auftraggeber ist zur Sicherung seiner Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer insbesondere aus den Titeln der Gewährleistung, der Garantie und des Schadenersatzes berechtigt, einen Haftungsrücklass einzubehalten. Die Höhe des Haftungsrücklasses beträgt 10 % der Nettoschlussrechnungssumme.

Der Haftungsrücklass ist nach Ablauf der gesetzlichen bzw. ggf. erst nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist/Garantie zur Zahlung an den Auftragnehmer fällig. Eine Ablöse durch eine Bankgarantie gemäß Punkt 2.6.1 dieser Unterlage ist zulässig.

#### 2.6.5 Weitere Sicherstellungen

Weitere Vereinbarungen bzgl. Sicherstellungen können in den BRTV geregelt werden.

## 2.7 Vertragsstrafen

#### 2.7.1 Vertragsstrafe allgemein

Es gelten die nachfolgend angeführten verschuldensunabhängigen Pönale als vereinbart.

Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Der Auftraggeber ist berechtigt, den das Pönale übersteigenden Verzögerungsschaden beim Auftragnehmer geltend zu machen. Der Auftraggeber ist berechtigt, sämtliche Vertragsstrafen mit den dem Auftragnehmer zustehenden Zahlungen aufzurechnen. Die Entrichtung der Pönale befreit den Auftragnehmer nicht von der Vertragserfüllung.

#### 2.7.2 Verzugspönale

Für Verzug bei der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer schuldet der Auftragnehmer ein Verzugspönale in der Höhe von **0,5** % der Nettoauftragssumme, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von <u>EUR 500,00</u>, je Kalendertag des Verzuges bis zu einem Betrag von **15** % der Nettoauftragssumme je Pönaltermin.

Als pönalisiert gelten im Zweifel – und sofern keine besonderen pönalisierten Termine vereinbart sind – die sich aus den Vertragsgrundlagen ergebenden (Zwischen-)Termine für die vollständige Lieferung, Leistungserbringung oder sonstige Vertragserfüllung. Kommt es im Laufe der Vertragserfüllung zu Terminverschiebungen oder Behinderungen, die die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer behindern und deren Gründe in der Sphäre des Auftraggebers liegen, verschieben sich die Pönaltermine entsprechend der Verschiebung oder der Dauer der Behinderungen, sofern die Verlängerung der Leistungsfrist gemäß Punkt 2.2.4 dieser Unterlage angemeldet worden ist. Für den Umstand, dass sich die Gründe für einen Verzug in der Sphäre des Auftraggebers befinden, ist der Auftragnehmer beweispflichtig.

#### 2.7.3 Personalverfügbarkeitspönale

Sofern die Verfügbarkeit eines bestimmten Schlüsselpersonals vereinbart worden ist, gilt Folgendes:

Wird im Zuge der Vertragserfüllung das Schlüsselpersonal nicht im zugesicherten Ausmaß eingesetzt bzw. nicht in der zugesicherten Frist vor Ort verfügbar gemacht, schuldet der Auftragnehmer eine Pönale in der Höhe von **0,5** % der Nettoauftragssumme, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von <u>EUR 500,00</u>, je Kalendertag und

Person, an dem die jeweilige Person nicht in der vereinbarten Position tätig, nicht im vollen Ausmaß einsetzbar oder rufbereit ist, sofern die Nichtverfügbarkeit nicht auf Dienstnehmerkündigung, berechtigte Entlassung des Dienstnehmers, Mutterschutz bzw. Karenzzeit, Erkrankung oder Todesfall des Dienstnehmers zurückzuführen ist. Die Personalverfügbarkeitspönale ist insgesamt mit einem Betrag von 15 % der Nettoauftragssumme gedeckelt.

Dauernde Nichtverfügbarkeit vereinbarten Schlüsselpersonals, aus Gründen, die nicht auf Kündigung, Erkrankung oder Todesfall zurückzuführen sind, berechtigen den Auftraggeber zum Vertragsrücktritt, auch wenn die Qualität der Leistung durch die Nichtverfügbarkeit nicht objektiv verschlechtert wird.

#### 2.7.4 Subunternehmerpönale

In Hinblick auf den Wechsel und die Hinzuziehung von Subunternehmern gilt Folgendes:

Wird im Zuge der Vertragserfüllung ein nicht genehmigter Subunternehmer eingesetzt, schuldet der Auftragnehmer eine Pönale in der Höhe von **0,5** % der Nettoauftragssumme, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von <u>EUR 500,00</u>, je Kalendertag und Subunternehmer, an dem der jeweilige Subunternehmer bzw. dessen Personal bei der Leistungserbringung tätig wird. Die Subunternehmerpönale ist insgesamt mit einem Betrag von **15** % der Nettoauftragssumme gedeckelt.

Der Einsatz eines nicht genehmigten Subunternehmers berechtigt den Auftraggeber zum Vertragsrücktritt, auch wenn die Qualität der Leistung durch den nicht genehmigten Subunternehmereinsatz nicht objektiv verschlechtert wird.

#### 2.7.5 Pönalesumme

Sofern keine andere Pönalebegrenzung vereinbart wurde, gilt Folgendes:

Die Gesamtsumme aller einzelnen (vorgenannten) Pönalen ist mit 25 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

## 2.7.6 Verweis auf weitere Pönalevereinbarungen

Weitere Pönalevereinbarungen und -termine können in den BRTV geregelt werden.

#### 2.8 Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

Die Verträge werden in der Regel auf bestimmte Zeit abgeschlossen und enden durch Zeitablauf. Es gelten bei (vorzeitiger) Beendigung von auf bestimmte und unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertragsverhältnissen die folgenden Bestimmungen:

#### 2.8.1 Rücktritt vom Vertrag

Der Auftraggeber kann, ohne Schadenersatzpflicht, insbesondere vom Vertrag zurücktreten, wenn zumindest einer der in Punkt 2.8.3 genannten Gründe eintritt. Im Falle eines Rücktrittes vom Auftrag aus den dort angeführten Gründen werden nach Wahl des Auftraggebers

- die bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen vorbehaltlich Schadenersatzansprüche dem Auftragnehmer (dem Nutzen der teilweise erbrachten Leistung für den Aufraggeber angemessen) abgegolten oder
- der Vertrag durch Rückstellung der wechselseitig erbrachten Leistungen rückabgewickelt.

#### 2.8.2 Ordentliches Kündigungsrecht

Ein Vertrag, der auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, kann unter Einhaltung eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Letzten eines Monats schriftlich gekündigt werden. Für Verträge, die auf bestimmte Zeit geschlossen wurden, ist ein ordentliches Kündigungsrecht nicht vorgesehen.

## 2.8.3 Außerordentliches Kündigungsrecht

Ein außerordentliches Kündigungsrecht kann – ohne Schadenersatzpflicht – insbesondere vorgenommen werden, wenn

- über das Vermögen des Auftragnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt oder eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Sofern ein Rücktritt in Hinsicht auf die Bestimmung des § 25a Insolvenzordnung (IO)unzulässig ist, berechtigt dies den Auftraggeber ungeachtet anderweitiger getroffener Vereinbarungen, seine Verpflichtungen nur mehr nach Vorleistung durch den Vertragspartner zu erfüllen.
- durch verschlechterte wirtschaftliche Verhältnisse des Auftragnehmers die Vertragserfüllung gefährdet erscheint und der Auftragnehmer trotz Aufforderung keine adäquate Besicherung der Vertragserfüllung beibringen kann;
- vereinbartes Schlüsselpersonal aus Gründen, die nicht auf Kündigung, Erkrankung oder Todesfall zurückzuführen sind, dauerhaft nicht verfügbar ist;
- ein nicht genehmigter Subunternehmer für die Leistungserbringung herangezogen wird;
- der Auftragnehmer gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung verstößt;
- der Auftragnehmer gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt;
- der Auftragnehmer die Auftragserfüllung schuldhaft verzögert oder vereitelt;
- seitens des Auftragnehmers strafrechtlich relevante Tatbestände sowie gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen vorliegen oder eine sonstige Handlung vorliegt, die geeignet ist, das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragspartnern nachhaltig zu erschüttern.

Im Falle einer Vertragsbeendigung aus den oben angeführten Gründen werden die bis zur Beendigung erbrachten Leistungen – vorbehaltlich Schadenersatzansprüche – dem Auftragnehmer (dem Nutzen der teilweise erbrachten Leistung für den Auftraggeber angemessen) abgegolten.

## 2.8.4 Pflichten bei Vertragsbeendigung

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, treffen den Auftragnehmer folgende Pflichten:

- Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle ihm zu Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich auf eigene Kosten zurückstellen. Dies gilt auch für allfällige Abschriften und Kopien sowie gänzlich oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen (z.B. elektronischen) Datenträgern.
- Der Auftragnehmer wird alle Daten des Auftraggebers, deren Speicherung oder Verarbeitung Gegenstand des Vertragsverhältnisses war, dem Auftraggeber in aktueller Fassung in mit den Systemen des Auftraggebers kompatiblen und von ihm ohne Schwierigkeiten verwertbaren Formaten elektronisch übermitteln.
- Erfolgt die Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund gemäß Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden., hat der Auftragnehmer jede Eintragung, ie auf die Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber hinweist (z.B. Referenzkundenliste, Mailings, Angebotsunterlagen, Branchen-verzeichnisse) zu löschen.

#### 2.9 Allgemeine Vertragsbedingungen

#### 2.9.1 Vollständigkeitsklausel

Der Auftragnehmer erklärt, alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen seitens des Auftraggebers erhalten zu haben. Der Auftragnehmer hat die Informationen des Auftraggebers im Zuge der Angebotslegung auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit überprüft, als für die Angebotslegung ausreichend befunden und vollständig seinem Angebot und dessen Kalkulation zugrunde gelegt. Der AN verzichtet insofern auf die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtum oder Verkürzung über die Hälfte.

## 2.9.2 Vertraulichkeitsbestimmung und Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Auftragnehmer hat alle vom Auftraggeber anvertrauten oder aufgrund seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt gewordenen Daten, Dokumente, Unterlagen und sonstigen Informationen, welcher Art auch immer, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die er – gleich in welcher Form und in welchem Zusammenhang – erhalten hat bzw. künftig erhalten wird (vertrauliche Informationen), vertraulich zu behandeln, diese nur für den vereinbarten Zweck zu verwenden und darüber Stillschweigen zu bewahren.

Der AN verpflichtet sich, vertrauliche Informationen ausschließlich im Rahmen des Auftragsverhältnisses und gemäß Anweisung des AG zu verwenden, Fotokopien oder sonstige Reproduktionen dieser vertraulichen Informationen nur im erforderlichen Ausmaß anzufertigen und vertrauliche Informationen weder selbst in irgendeiner Form im Rahmen seines eigenen Geschäftsbetriebs zu verwenden, noch diese vertraulichen Informationen Dritten – sowohl innerhalb als auch außerhalb seines Unternehmens – in irgendeiner Form zugänglich zu machen, insbesondere auch nicht zu veröffentlichen oder zu vermarkten. In diesem Zusammenhang erklärt der AN rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSG ergriffen hat, um zu verhindern, dass vertrauliche Informationen ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden. Der AG ist jederzeit berechtigt, die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen oder durch einen beauftragten Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Der Auftragnehmer hat entsprechende Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsabreden mit seinen gegenwärtigen und zukünftigen Mitarbeitern zu vereinbaren. Entsprechendes gilt auch für die allfällige Einbeziehung Dritter (Subunternehmer etc.), soweit diese nicht von Berufs wegen ohnehin einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung bleibt für den Auftragnehmer sowie alle gegenwärtigen und zukünftigen Mitarbeiter des Auftragnehmers auch nach Beendigung des Auftrags bzw. nach Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

Der Auftragnehmer ist nach Beendigung des Auftragsverhältnisses verpflichtet, alle Dokumente und Unterlagen sowie alle Verarbeitungsergebnisse dem Auftraggeber zu übergeben.

Bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht bzw. gegen Datenschutzbestimmungen ist der Auftraggeber berechtigt, vom gegenständlichen Vertrag zurückzutreten.

Überdies behält es sich der Auftraggeber ausdrücklich vor, zusätzlich eine entsprechende Vereinbarung bezüglich Datenschutz, Vertraulichkeit und Geheimhaltung bei Bestellung/Vertragsabschluss zu übermitteln und hat der Auftragnehmer dieser zwingend zuzustimmen bzw. die Vereinbarung zu unterzeichnen.

#### 2.9.3 Ethisches Verhalten im Geschäftsverkehr

Der Auftraggeber und seine Konzerngesellschaften verfolgen das Konzept der Nachhaltigkeit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ökonomische, ökologische und soziale Aspekte zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Grundsätze zur Wahrung der Menschenrechte einzuhalten, insbesondere der Verzicht auf Kinderarbeit und jede Art von Zwangsarbeit.

Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer stets faire Geschäftspraktiken anzuwenden. Dazu zählen insbesondere die Verweigerung von aktiver oder passiver Korruption oder Bestechung sowie das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen. Der Auftragnehmer versichert, keine Zahlungen, Geschenke oder andere Zusagen gegenüber seinen Kunden, Amtsträgern oder Mitarbeitern bzw. Organen des Auftraggebers zu machen, die im Widerspruch zum geltenden Recht stehen.

Der Auftragnehmer stellt darüber hinaus sicher, dass Mitarbeiter, Subunternehmer und Zulieferer diese Verpflichtung ebenfalls einhalten und diesen Prinzipien entsprechend handeln. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers kostenlos in angemessener Form die Einhaltung der Verpflichtungen und Grundsätze dieses Abschnitts nachweisen.

Die wesentliche Verletzung einer Bestimmung dieses Abschnitts zum ethischen Verhalten berechtigt zum sofortigen Rücktritt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Verpflichtungen, Haftungen und Kosten freizustellen, die als Folge eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieses Abschnitts oder aufgrund der Kündigung dieses Vertrages entstehen.

#### 2.9.4 Schutzrechte

Der Auftragnehmer garantiert, dass durch die Vertragserfüllung keine Rechte dritter Personen, insbesondere keine Verwendungs- und Verwertungsrechte, Patent- oder sonstige immateriellen Rechte verletzt werden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hinsichtlich allfälliger Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte geltend machen, schad- und klaglos zu halten.

#### 2.9.5 Verwendungs- und Verwertungsrechte

Sämtliche aus einem Urheberrecht resultierenden Verwertungsrechte sowie sonstige Rechte, das vertragsgegenständliche Werk bzw. die Leistung oder Lieferung und alle damit zusammenhängenden Entwicklungsergebnisse auf welche Art auch immer zu benützen, stehen im Zweifel ausschließlich dem Auftraggeber zu bzw. gehen auf diesen über.

Alle urheberrechtlichen Verwertungs-, Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und sonstigen Nutzungsrechte an etwaig herzustellenden Beschreibungen, Plänen, Modellen, Berechnungen, Fotografien, Grafiken und sonstigen Dokumenten betreffend den Vertragsgegenstand gehen zeitlich unbegrenzt, unwiderruflich und unentgeltlich auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vorangeführten Werke nach Belieben zu verändern. Eine Pflicht zur Benennung des Urhebers besteht nicht.

## 2.9.6 Vertragssprache, Währung

Erklärungen in anderen Sprachen gelten nicht als rechtswirksam zugegangen. Preise sind in Euro anzugeben. Anderssprachliche Unterlagen sind auf Anforderung des Auftraggebers auf Kosten des Auftragnehmers zu übersetzen.

#### 2.9.7 Schriftformerfordernis und Aufbewahrung

Alle im Vertragsverhältnis vorgesehenen Willensäußerungen und Erklärungen sowie alle die Vertragsbedingungen ergänzenden Nebenabreden, die in Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dem Schriftformerfordernis wird auch durch eine Übermittlung per E-Mail entsprochen.

Der Auftragnehmer wird alle im Rahmen der Vertragsabwicklung erstellten Unterlagen für die Dauer von sieben Jahren aufbewahren und dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ohne Verzug zur Verfügung stellen.

## 2.9.8 Rechtsnachfolge und sonstige Änderungen

Der Auftraggeber ist – ohne dass diesbezüglich ein Einverständnis des Auftragnehmers erforderlich wäre – berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis an mit ihm verbundene oder assoziierte Organisationen oder Unternehmen zu übertragen bzw. räumt der Auftragnehmer diesen Organisationen oder Unternehmen das Recht ein, dem Vertragsverhältnis zu den gleichen Bedingungen beizutreten, wobei der Umfang und der Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesondert zu vereinbaren ist.

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Einbindung weiterer Unternehmen in das Vertragsverhältnis so rechtzeitig bekanntgeben, dass der Auftragnehmer genügend Zeit hat, entsprechende Maßnahmen für dessen Integration zu setzen. Die kommerziellen Bedingungen werden in diesem Fall auf Basis der Kalkulation des Auftragnehmers sachgerecht an allenfalls geänderte Bedingungen der Leistungserbringung angepasst. Allfällige Anpassungen sind einvernehmlich und schriftlich vorzunehmen.

Jede Änderung des Namens, der Firma, der Geschäftsanschrift, der sonstigen für die Vertragsabwicklung relevanten (Kontakt-)Daten der vertretungsbefugten Organe des Auftragnehmers sowie die Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen den Auftragnehmer ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Abtretung und/oder Verpfändung von Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bedarf dessen ausdrücklicher Zustimmung (Zessionsverbot), ebenso wie die teilweise oder gänzliche Übertragung von sonstigen Rechten oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte (Vertragsübernahme).

## 2.9.9 Subunternehmerwechsel und -hinzuziehung

Der Auftragnehmer hat jede (zusätzliche) Hinzuziehung eines Subunternehmers bzw. jeden Austausch eines (genehmigten) Subunternehmers unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung erforderlichen Nachweise dem Auftraggeber schriftlich bekanntzugeben. Ein Tätigwerden des jeweiligen Subunternehmers ist nur nach erfolgter Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Einer Subunternehmerhinzuziehung bzw. einem -wechsel wird jedenfalls nur zugestimmt, wenn der Subunternehmer über die erforderliche Eignung vollumfänglich verfügt. Überdies wird einem Subunternehmerwechsel vor allem dann die Zustimmung verweigert, wenn der ursprünglich benannte Subunternehmer für die Auftragserteilung einen ausschlaggebenden Faktor dargestellt hat und sich durch den Austausch die Eigenschaften der Auftragnehmerseite wesentlich ändern.

Für die neuerliche Prüfung der Eignung eines jeden (zusätzlich) hinzugezogenen und/oder ausgetauschten (genehmigten) Subunternehmers behält sich der Auftraggeber den Einbehalt eines entsprechenden Unkostenbeitrags von maximal EUR 1.000,00 vor.

#### 2.9.10 Arbeitsgemeinschaft

Der Auftragnehmer ist nach Zuschlagserteilung dazu verpflichtet, mit den einzelnen Mitgliedern einer allfälligen Bietergemeinschaft eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden. Es sind alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zur vertragsgemäßen Leistungserbringung und zur Einhaltung sonstiger Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch verpflichtet. Die Arbeitsgemeinschaft hat dem Auftraggeber ein in allen Belangen des Vergabeverfahrens und der Vertragserfüllung bevollmächtigtes Mitglied bekannt zu geben. Allfällige Änderungen in der Person des für die Arbeitsgemeinschaft Bevollmächtigten sind schriftlich dem Auftraggeber bekannt zu geben. Einschränkungen des Umfanges der Vollmacht des Vertreters der Arbeitsgemeinschaft sind unwirksam.

Die nachträgliche Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers erlaubt. Personelle Änderungen nach bereits erfolgter Bildung der Arbeitsgemeinschaft sind nur dann zulässig, wenn weiterhin den in der Ausschreibung bzw. im Vertrag festgelegten Eignungs- und Auswahlkriterien vollumfänglich entsprochen wird.

#### 2.9.11 Gerichtsstand und geltendes Recht

Vereinbarter ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Graz. Die Anwendung österreichischen Rechts mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen gilt als vereinbart.

#### 2.9.12 Entflechtung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (sog. "Unbundling")

Es wird klarstellend festgehalten, dass der Auftraggeber als Energienetze Steiermark GmbH und Netzbetreiber für Gas und Strom den Bestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 (ElWOG), des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2005 (Stmk ElWOG) sowie des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG) unterliegt. Gemäß diesen gesetzlichen Vorgaben hat der Netzbetreiber alle Netzkunden unabhängig ihrer Lieferantenwahl diskriminierungsfrei zu behandeln. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt hat, sind vertraulich zu behandeln hat.

Diese Bestimmungen hat gegebenenfalls auch der Auftragnehmer zu berücksichtigen, insbesondere wenn dieser im Auftrag und im Namen des Auftraggebers gegenüber Dritten nach außen in Erscheinung tritt. Die davon betroffenen Mitarbeiter des Auftragnehmers sind gegebenenfalls dahingehend aufzuklären.

Mit der Angebotsannahme bestätigt der Auftragnehmer, dass ihn der Auftraggeber im Vorfeld der Auftragserteilung ausdrücklich auf die notwendige Einhaltung der angeführten Bestimmungen hingewiesen und hinsichtlich seiner Pflichten nach den genannten einschlägigen Bestimmungen aufgeklärt hat.

Zudem verpflichtet sich der Auftragnehmer bei einer eventuellen Beauftragung im Rahmen des Erstauftrags der Energienetze Steiermark GmbH als Auftraggeber an weitere Subauftragnehmer die Bestimmungen dieses Absatzes ebenfalls vertraglich festzuhalten und somit die Einhaltung der Gleichbehandlungsrichtlinien auch für Subauftragnehmer sicherzustellen.

Der Auftraggeber behält es sich vor, im Bedarfsfall entsprechende – verpflichtend zu besuchende – Gleichbehandlungsschulungen respektive Audits durchzuführen und entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen.

Überdies behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor, zusätzlich eine entsprechende Vereinbarung bzw. einen Sideletter bezüglich "Unbundling" bei Bestellung/Vertragsabschluss zu übermitteln und hat der Auftragnehmer diesem Dokument zwingend zuzustimmen bzw. die Vereinbarung zu unterzeichnen.

## 2.10 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Vertragsparteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.

## **BANKGARANTIE**

Uns ist bekannt, dass unser Kunde		
 (V	ollständiger Firmenwortlaut, Adresse, Geburtsdatum bei Einzelunternehmen)	
mit Ihnen am		
einen Vertrag über abgeschlossen hat.	(z.B. Dienstleistungen, Lieferung, Bestellnummer)	
Zur Besicherung Ihrer	Ansprüche aus diesem Vertrag auf	
	(z.B. Anzahlung, Teilzahlung, Erfüllung, Haftrücklass, Gewährleistung)	
verlangen Sie von unse	erem Kunden die Beibringung einer Bankgarantie.	
Garantie, auf Ihre erste	ang übernehmen wir im Auftrag unseres Kunden Ihnen gegenüber unwiderruflich die e Aufforderung hin, ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses, unter de und Einwendung, einen Betrag in Höhe von	
EUR	binnen	
haben, dass unser Kun	ie auf ein von Ihnen bekannt zu gebendes Konto zu zahlen, sobald Sie uns mitgeteilt de einer Verpflichtung Ihnen gegenüber nicht nachgekommen ist. Diese unsere t auch für den Fall der Geltendmachung von Ansprüchen nach den §§ 21 und 22 IO.	
rechtzeitige Geltendma	bis einschließlich gültig, wobei für die achung das Einlangen Ihrer Aufforderung bei uns maßgeblich ist, und erlischt danach ht weiters durch Rückgabe des Originals dieser Garantie an uns.	
Privatrechts. Gerichtss	gt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen tand bei Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Wirksamkeit und sonstigen ieser Garantie ist das sachlich zuständige Gericht in Graz.	
Ort, Datum		
(Fertigung Bankinstitut)		